

EURO INST

**EUROPÄISCHES GEWERKSCHAFTSINSTITUT**

A 02 - 01430

*Info 24*

**Die Gewerkschaftsbewegung  
in der Türkei**

- 2. ergänzte Auflage 1989 -

Das Europäische Gewerkschaftsinstitut (EGI) ist ein Instrument der europäischen Gewerkschaftsbewegung für Forschung, Information/Dokumentation und Bildungsarbeit. Es wurde auf Initiative des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) im Jahr 1978 gegründet, um sich mit den europäischen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklungen zu befassen, die von besonderer Bedeutung für die Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften sind.

Der EGB besteht aus den folgenden Gewerkschaftsbünden, die zugleich auch Mitglieder des EGI sind und seine Beschlussorgane bilden:

BELGIEN	CSC/ACV FGTB/ABVV
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	DGB
DÄNEMARK	LO FTF
FINNLAND	SAK TVK
FRANKREICH	CFDT CGT-FO
GRIECHENLAND	GSEE
GROSS-BRITANNIEN	TUC
IRLAND	ICTU
ISLAND	ASI BSRB
ITALIEN	CGIL CISL UIL
LUXEMBURG	CGT-Lux. LCGB
MALTA	GWU GMTU
NIEDERLANDE	FNV CNV
NORWEGEN	LO
ÖSTERREICH	ÖGB
PORTUGAL	UGT-P
SPANIEN	UGT STV-ELA
SCHWEDEN	LO TCO
SCHWEIZ	SGB CNG
TÜRKEI	DISK TÜRK-IS
ZYPERN	SEK TÜRK-SEN

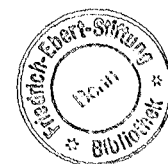
## Die Gewerkschaftsbewegung in der Türkei

- 2. ergänzte Auflage 1989 -

A 02 - 01430

Europäisches Gewerkschaftsinstitut

Brüssel 1989



## V O R W O R T

"INFO" ist eine Serie von Publikationen des Europäischen Gewerkschaftsinstituts, die seit Oktober 1982 erscheint.

In jeder Nummer dieser Serie wird in Kurzform ein zusammenhängendes Thema dargestellt, das aus aktuellem Anlass oder wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung einen besonderen Informationswert besitzt.

Die "INFO"-Reihe bildet somit ein zusätzliches Informationsmittel des EGI und dient zugleich als Grundlage zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit.

Die vorliegende Nummer dieser Serie enthält eine Beschreibung der Gewerkschaftsbewegung in der Türkei. Es handelt sich um den dreizehnten Bericht über die Gewerkschaftsbewegung in einem bestimmten Land. Er wurde von **Jean-Jacques DANIS**, Forschungsreferent beim EGI, in Zusammenarbeit mit **Yucel TOP**, Direktor des Juristischen Dienstes der DISK, und nach Konsultation der Türk-Is vorbereitet.

Diesem INFO über die Gewerkschaftsbewegung in der Türkei konnten nicht die gleichen Kriterien wie die in den bisher erschienenen Berichten über die Gewerkschaftsbewegung verschiedener Länder zugrundegelegt werden. Grund hierfür ist, dass sich die Lage in der Türkei in vielen Aspekten stark von der anderer Länder unterscheidet, insbesondere was die geschichtliche Entwicklung, die Wirtschaftsstruktur, die verfassungsmässigen und rechtlichen Einschränkungen der Gewerkschaftsarbeit

anbelangt.

In den folgenden Monaten werden Portraits anderer Mitgliedsorganisationen des Europäischen Gewerkschaftsbundes erscheinen, die nach den bisher üblichen Kriterien strukturiert werden, um sinnvolle Vergleiche zwischen den Situationen in verschiedenen Ländern ziehen zu können.

Das Europäische Gewerkschaftsinstitut hofft, damit dazu beitragen zu können, das Verständnis für die gewerkschaftlichen Positionen in den westeuropäischen Ländern zu fördern.

Brüssel, Mai 1989

Günter KÖPKE  
Direktor

**INHALTSVERZEICHNIS**

---

	Seite
<b>EINFÜHRUNG</b>	7
<b>1. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND DER TÜRKISCHEN GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG</b>	9
Allgemeiner historischer Überblick und Gesellschaftsorganisation	9
Die Arbeiterbewegung unter dem vorherigen Regime	12
Die Arbeiterbewegung von 1924 bis 1950	14
Die Gewerkschaftsbewegung nach 1950	15
Die Verfassung von 1961	17
<b>2. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE IN DER TÜRKEI</b>	19
<b>3. DIE VERFASSUNG VON 1982 UND DAS GEWERKSCHAFTSGESETZ</b>	26
Die Gewerkschaftsfreiheiten in der Türkei von heute	26
Besonderheiten der Verfassung	29
Andere Besonderheiten	32
<b>4. DIE GEWERKSCHAFTSPRAXIS UND IHR RECHTLICHER RAHMEN</b>	37
Die Tarifverträge	37
Die Tarifverhandlung	39
Bedingungen für Streik und Aussperrung	41
Das Streikrecht	43
Weitere Verordnungen	46

5. TENDENZ UND STRUKTUR DER GEWERKSCHAFTEN	48
6. BEZIEHUNGEN DER GEWERKSCHAFTEN ZU DEN POLITISCHEN PARTEIEN	53
7. INTERNATIONALE MITGLIEDSCHAFT	55
8. PROZESS DER DISK	58
9. BESONDERE MERKMALE DER TÜRKISCHEN GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG	61

- ANHÄNGE :
1. ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN
  2. LITERATURHINWEISE
  3. Resolution über die Türkei beschlossen auf dem EGB-Kongress in Stockholm (9.-13. Mai 1988)
  4. Erklärung des EGB-Exekutiv-ausschusses

VERÖFFENTLICHUNGEN DES EGI

## EINFÜHRUNG

Seit dem Beitritt der Türkei zum Europa-Rat am 10. August 1949 zogen gravierende Ereignisse wiederholt die Aufmerksamkeit der westlichen Partner auf die Diskrepanz zwischen den Grundsätzen, die dieses Land zu vertreten vorgibt, und die dort herrschenden Realitäten, namentlich mit Blick auf Menschenrechte und gewerkschaftliche Freiheiten. Daher drängt sich unweigerlich die Frage auf: welche internen Elemente haben einen Einfluss darauf, dass sich die Türkei so stark von den anderen Ländern unterscheidet ?

Im letzten Jahrzehnt war die heutige Türkei mit heftigen Krisen konfrontiert, die ihren Höhepunkt nach dem Militärputsch vom 12. September 1980 erreichten. Durch die in der Folge von den Militärs eingesetzten Institutionen entstanden in der Tat erhebliche Abweichungen zu den mit ihren Alliierten getroffenen Abmachungen und den von der Türkei unterzeichneten internationalen Abkommen, wie die europäische Menschenrechtskonvention, die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation etc... . Diese Ausnahmesituation ist nunmehr die Regel geworden.

In der Türkei kommt der Vorherrschaft des Staates über die Gesellschaft, der die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft kennzeichnet, eine Bedeutung zu, die weit über einen einfachen Eingriff in die Wirtschaft hinausgeht. Diese Tatsache ist die natürliche Fortsetzung des Patrimonialismus, Kennzeichen der osmanischen Gesellschaft. Die Vorherrschaft des Staates und der Patrimonialismus spielten in der Geschichte im Zusammenhang mit der Verwestlichung des Landes eine herausragende Rolle. Patrimonialismus stellt eine gesellschaftliche

Organisationsform dar, in der die Menschen, die in diesem System leben, als Teil des Besitzes eines Staates - im Fall des osmanischen Reiches in der Person des Sultans, betrachtet werden. Daher wurden die Menschenrechte, die gewerkschaftlichen Freiheiten etc.. stets unter bestimmten Voraussetzungen und im Rahmen der Staatsstruktur "gewährt". Aus diesem Grund ist auch das gesamte gewerkschaftliche Leben gesetzlich geregelt. Das Gesetz ist allgegenwärtig und regelt alle Arbeitsbeziehungen.

Dies ist die Konzeption, die der Verfassung zugrundeliegt: keine demokratische Gesellschaftsordnung, die auf demokratischen Grundsätzen aufbaut, sondern die autoritäre Allgegenwart des Staates in der Gesellschaft und in jedem einzelnen Organ der Gesellschaft, letztendlich also ein totalitäres Staatskonzept. Eine Gewerkschaftsorganisation, die durch zahlreiche Zwänge und Einschränkungen gelähmt ist, mehrmals jährlich einer behördlichen und finanziellen Kontrolle durch den Staat unterworfen wird, ist daher aus verständlichen Gründen nicht in der Lage, die gesellschaftliche Rolle zu spielen, die ihr zukommen sollte.

Darüber hinaus werden die industriellen Beziehungen durch das patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beeinträchtigt, eine Tatsache, die auf die patriarchalische Gesellschaftsordnung der Türkei zurückzuführen ist. Im übrigen setzen die türkischen Machthaber aufgrund althergebrachter Militärtraditionen und einer strengen Disziplin, die für die Erhaltung des Reiches notwendig ist, gewohnheitsmässig autoritäre Mittel zur Durchsetzung ihres Willens ein. Patrimonialismus, Patriarchalismus und Autoritarismus verhindern gemeinsam das Entstehen von Gewerkschaften.

\*

## 1. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND DER TÜRKISCHEN GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG

### Allgemeiner historischer Überblick und Gesellschaftsorganisation.

Die türkische Republik baute auf der wirtschaftlichen und sozialen Struktur des osmanischen Reiches auf. Gesellschaftsordnung und Eigentumsrechte gingen von Patrimonialismus, der Grundlage des Staates, aus.

Das 19. Jahrhundert stellte eine Wende in der osmanischen Geschichte dar. Die Erkenntnis der industriellen Überlegenheit der europäischen Gesellschaften über die osmanische war der auslösende Faktor für Überlegungen zu der Notwendigkeit für Veränderungen, die nach und nach in den staatlichen Rängen bis hin zum Sultan selbst um sich griffen. Diese Überlegungen sahen in einer Verwestlichung in erster Linie den Schlüssel für die Wiederherstellung der staatlichen Macht, die durch interne marginale und westliche Kräfte, die um die Anteile des Reiches kämpften, geschwächt war. Zum Zeitpunkt der Industrialisierung der westlichen Länder stützte sich die Wirtschaft des osmanischen Reichs nach wie vor auf Handwerk und Patriarchat. Unfähig, seine Industrie zu entwickeln, musste es zu ausländischem - französischem, englischem, belgischem - Kapital Zuflucht nehmen. Am Ende des 19. Jahrhunderts schliesslich wurde auch deutsches Kapital in den Europa am nächsten gelegenen Regionen investiert.

Im Gegensatz zu der geläufigen Vorstellung betrieb das osmanische Reich zu dieser Zeit eine aktive Politik auf internationaler Ebene, insbesondere eine Politik zur Zentralisierung der Macht durch behördliche Reformen. Der einzige aber, der über eine Strategie der Veränderungen

\*

\*

hätte verfügen können, nämlich der Staat, betrachtete die Wirtschaft im 19. Jahrhundert nicht als einen Faktor von grundsätzlicher und dynamischer Bedeutung.

1922 wurde das Sultanat abgeschafft und am 29. Oktober 1923 die Republik ausgerufen. Mustafa Kemal wurde zum Präsidenten gewählt. Die Kemalisten führten eine protektionistische Politik ein, die unter Beibehaltung eines konservativen Konzepts die Entwicklung von türkischen Unternehmen maximal vorantreiben sollte; dem folgte ein dirigistischer Trend in dem Ausmass, dass die industrialisierten Länder Europas, die ihrerseits von der Weltkrise getroffen waren, ihre Grenzen schlossen.

Die Nachkriegszeit brachte eine entscheidende Wende nicht nur in der Aussenpolitik der Türkei, sondern auch im Inneren mit sich.

Von 1946 an unterstützte die Türkei die Wiederherstellung eines liberalen Wirtschaftsraumes, der sich auf die Vereinigten Staaten ausrichtete.

Vor dem Hintergrund einer tiefgreifenden Wirtschaftskrise, die 1958 zu einer starken Abwertung führte, beschloss die Regierung unter der Präsidentschaft von Menderes, ihre Politik umzugestalten. Dabei spielten zwei Fakten eine vorrangige Rolle: Zunächst die Mechanisierung der Landwirtschaft während der Umsetzung des Marshall-Planes, der eine Landflucht verursacht hatte, sowie die Tatsache, dass die Industriellen eine Erweiterung des Binnenmarktes wünschten.

In den 70er Jahren verschlechterte sich die Wirtschaftslage der Türkei rapide. Als Folge der Weltkrise, des Devisenmangels, der Verteuerung der Ölpreise und der Importerzeugnisse sowie der Zypern-Krise im Jahr 1974 waren die meisten Industrieanlagen bei weitem nicht ausgelastet; dies führte zu Produktionseinbrüchen und steigender Arbeitslosigkeit.

Angesichts der Unfähigkeit der türkischen Regierung, ihre Schulden und insbesondere die kurzfristigen Anleihen zu tilgen, beschlossen die Staats- und Regierungschefs der OECD-Länder im Januar 1979 in Guadeloupe ein Hilfsprogramm zugunsten der Türkei.

Die geringe Wettbewerbsfähigkeit türkischer Erzeugnisse auf dem internationalen Markt konnte nur durch eine spürbare Senkung der Produktionskosten verbessert werden, was aufgrund der türkischen Wirtschaftsstruktur in erster Linie zu Lohnkürzungen führte.

Diese im Januar 1980 beschlossenen und äusserst anti-sozialen Massnahmen konnten logischerweise nicht angewandt werden, bevor nicht im Vorfeld eine Reihe von Hindernissen ausgeräumt waren. Diese Beschlüsse riefen eine Protestwelle unter gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hervor, die durch Wirtschaftsstagnation und politische Gewalttätigkeit gekennzeichnet waren.

Am 12. September 1980 schliesslich riss der Generalstab der türkischen Armee die gesamte Macht an sich.

### Die Arbeiterbewegung unter dem vorherigen Regime (bis 1923)

Mit dem Eindringen des westlichen Kapitalismus und der Errichtung der ersten Fabriken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelten die türkischen Arbeitnehmer ein Klassenbewusstsein, das zunächst durch reine Revolten (Zerstörung von Maschinen) und ab 1872 durch Streiks, trotz des nach wie vor bestehenden gesetzlichen Verbots jeglicher Arbeiterorganisation, zum Ausdruck kam. Die Schätzungen der Zahl der Industriearbeiter zu Beginn des Jahrhunderts liegen bei circa 250.000.

Den ersten Rahmen, den sich die türkische Arbeiterbewegung gab, war der 1884 gegründete Zusammenschluss der osmanischen Arbeiter, eine halb gewerkschaftliche und halb politische Organisation, die ein doppeltes Ziel verfolgte : Organisierung der Arbeiter der Rüstungsfabriken in Istanbul und Aufruf zur Revolte des Volkes gegen die Gewaltherrschaft. Das Entstehen einer wirklichen Arbeiterbewegung aber war erst mit der Revolution der "Jungen Türken", namentlich durch die massive Auslösung von Streiks von Juli bis Oktober 1908, die alle Tätigkeitssektoren und alle mehr oder weniger industrialisierten Städte erfassten, zu beobachten.

Die Machthabenden reagierten entsprechend auf diese Kundgebungen : unter dem Druck der ausländischen Gesellschaften und Botschaften wurde im Oktober 1908 ein Dekret über "Vereinigungen und Arbeitsniederlegungen" verabschiedet, das ein Jahr später in ein Gesetz über das Verbot der Schaffung von Gewerkschaften in den Unternehmen "sozialen Charakters" (dem öffentlichen Dienst) umge-

wandelt wurde und die Auflösung der vor diesem Gesetz entstandenen Gewerkschaften vorsah, während gleichzeitig ein Gesetz über Zusammenschlüsse und eine Verfassungsänderung zur Einführung des Assoziationsrechtes verabschiedet wurde.

Paradoxerweise erfuhr die Gewerkschaftsbewegung ausgerechnet auf der Grundlage dieses gesetzlichen Rahmens eine bedeutende Entwicklung: die Arbeiter der Betriebe, die von diesem Dekret nicht betroffen waren, organisierten sich in Gewerkschaften, die Arbeitnehmer in den "Betrieben sozialen Charakters" gründeten Zusammenschlüsse. In dieser unruhigen Zeit veranstaltete die Arbeiterbewegung Protestversammlungen gegen die Beschränkungen des Streikrechts, unternahm aber auch Versuche zur Gründung eines Verbandes, dessen Zweck die Stärkung der Beziehungen zwischen den bestehenden Arbeiterorganisationen sein sollte. Der 1. Mai wurde zum ersten Mal im Jahr 1909 gefeiert.

Mehrere in dieser Zeit gegründeten Organisationen überlebten trotz des Regimes der "Jungen Türken" und des Krieges. Als Beispiel kann der Verband der osmanischen Typografen (1909) angeführt werden, der nach einigen internen Veränderungen bis 1967 fortbestand und dann einer der 5 Gründungsmitglieder von DISK (**Bund der Fortschrittlichen Gewerkschaften der Türkei**) wurde. Weitere Organisationen entstanden unmittelbar nach dem Krieg auf Betreiben von politischen Parteien oder unabhängig von jeder Partei.



Dabei ist zu beachten, dass diese Entwicklung der Arbeiterbewegung zu einer Zeit eintrat, als die Türkei im wesentlichen noch eine Agrargesellschaft bildete. Nach der Proklamierung der Republik im Jahr 1923 versuchten deren Führer, eine neue Gesellschaft aufzubauen und hielten zu diesem Zweck 1923 in Izmir einen Wirtschaftskongress ab.

Auf diesem Kongress waren auch die Arbeiter mit circa einhundert Delegierten vertreten; es war dies das erste Mal, dass sich Arbeiter aus der ganzen Türkei trafen. Am Ende des Kongresses beschlossen sie, eine Arbeiterorganisation auf nationaler Ebene : die Allgemeine Arbeiterunion der Türkei - zu gründen, deren Existenz aber von der Regierung unterbunden wurde.

#### Die Arbeiterbewegung von 1924 bis 1950

Als Folge einer Revolte in der Osttürkei im Jahr 1925 wurde am 4. März 1925 das sogenannte "Gesetz zur Wahrung der Ordnung" erlassen und damit jegliche Opposition unterdrückt, obwohl die erste republikanische Verfassung, die 1924 in Kraft getreten war, einige demokratische Rechte wie das Verbands- und das Versammlungsrecht sowie das Recht auf Gründung von Gewerkschaften anerkannt hatte. Ab 1933 fielen Streiks unter das Strafrecht. Der Arbeitskodex aus dem Jahr 1936 sah ein Streikverbot in den Betrieben vor. Das Gesetz über das Verbandsrecht von 1938 schliesslich fasste verschiedene Verordnungen über das Verbot des Streiksrechts und der Schaffung von Verbänden auf der Grundlage von sozialen Klassen zusammen.

Ein überaus wichtiges Datum ist der 29. Juli 1947, an dem das erste Gesetz über Gewerkschaftsorganisationen verabschiedet wurde. Dieses Gesetz betrachtete die Gewerkschaften als nationale Organisationen, die sich nicht gegen den Nationalismus und nationale Interessen richten dürfen. Damit sollte verhindert werden, dass innerhalb der Arbeiterbewegung andere politische Meinungen zum Ausdruck kommen. Auch galt nach diesem Gesetz der Streik nach wie vor als illegal, die Gewerkschaften wurden einer staatlichen Kontrolle unterworfen und konnten keine Tätigkeiten entwickeln, die von den staatlichen Behörden zu jener Zeit als öffentlich betrachtet wurden. Für den Beitritt zu einer internationalen Organisation war darüber hinaus die Zustimmung der Regierung erforderlich.

#### Die Gewerkschaftsbewegung nach 1950

Nach dem Sieg der Demokratischen Partei (\*) (DP) im Jahr 1950 wurden Versuche unternommen, die verschiedenen, zu dieser Zeit bestehenden Gewerkschaftsorganisationen auf Ebene der Städte bzw. der Regionen zusammenzufassen. Nach langwierigen Beratungen gelangten 10 Verbände und Gewerkschaftsunionen zu einer Absprache über die Gründung eines nationalen Bundes. Die Organisation, die offiziell am 31. Juli 1952 gegründet wurde, gab sich die Bezeichnung "Türk-Is" : Bund der Arbeitnehmer-Gewerkschaften der Türkei, und bildete somit den ersten nationalen Arbeiterbund.

Unter den in der Gründungserklärung enthaltenen Zielsetzungen und Grundsätzen sind die folgenden hervorzuheben:

---

(\*) Die Abkürzungen werden in Anhang 1 erklärt.

- Verteidigung der legitimen Interessen der Arbeitnehmer;
- Kampf um die Erringung neuer Rechte;
- Kampf um gerechte Löhne, um den Arbeitnehmern ein menschenwürdiges Dasein zu sichern;
- Kampf um die Bewilligung von Arbeitslosenunterstützung;
- Kampf gegen die Diskriminierung der Frauen im Bereich der Entlohnung;
- Unabhängigkeit gegenüber politischen Parteien.

Beim ersten Kongress in Izmir am 6. September 1952 wurden die drei Mitglieder des Vorstandes gewählt, darunter einer aus der CHP, der vormaligen Einheitspartei und grossem Verlierer der Wahlen von 1950.

Dessen Wahl stiess auf grössten Widerstand der der DP nahestehenden Verbände, die ihre Unzufriedenheit dadurch zum Ausdruck brachten, dass sie ihre Beitragsentrichtung verweigerten. So war der Bund unmittelbar nach seiner Gründung bereits mit einer Finanzkrise konfrontiert.

Während der 50er Jahre entsprachen die Gewerkschaftsgesetze der Türkei keineswegs den Normen der IAO, insbesondere aufgrund des fehlenden Streikrechts. Auch wurde der Türk-Is bis zum Sturz der DP-Regierung kein Beitritt zu einer internationalen Organisation bewilligt. 1957 war eine erneute Verhärtung der offiziellen Politik gegenüber den Gewerkschaften zu beobachten. Tatsächlich leiteten die Gerichte auf Antrag der politischen Behörden die Auflösung der Unionsgewerkschaften, d.h. der in den verschiedenen Betrieben bestehenden Gewerkschaftsorganisationen ein. 1960 schliesslich unternahm die Regierung eine zweifache Operation: sie verbot alle Tätigkeiten, die in der Regel in den Zuständigkeitsbereich der Gewerkschaften fallen, und verwandelte gleichzeitig die bestehenden Gewerkschaften in Sektionen der "Vaterlands-

front", eine Institution, die von der DP zur Stärkung ihres Einflusses auf die Gesellschaft gegründet worden war. Dies waren die Umstände, unter denen die Armee am 27. Mai 1960 die Macht ergriff.

### Die Verfassung von 1961

Die neue, 1961 im Anschluss an den militärischen Staatsstreich von 1960 verabschiedete Verfassung erkannte schliesslich gewerkschaftliche Freiheiten, das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht an. Dieser wichtigen Etappe folgten 1963 die Gesetze über Gewerkschaften, Tarifverträge, Streik und Aussperrung. Dabei fällt insbesondere auf, dass diese neuen Rechte gewährt wurden, ohne dass behauptet werden könnte, dies sei auf Druck der Arbeitnehmer an der Basis oder durch langwierige Kämpfe, wie etwa in den westlichen Ländern, geschehen.

Bei ihrem Kongress 1964 in Bursa billigte die Türk-Is eine Strategie, die als "parteiunabhängige Politik" bezeichnet wurde. Diese Politik wurde für die Gewerkschaften aufgrund der schlechten Erfahrungen in den Jahren 1947-1960, während der die beiden grossen politischen Parteien, CHP und DP, die Initiative zur Gründung von Gewerkschaften im Interesse ihrer Partei ergriffen hatten, als lebenswichtig betrachtet.

Innerhalb von Türk-Is standen sich zwei verschiedene Gewerkschaftskonzepte und unterschiedliche Beziehungen zur Politik gegenüber: zum einen wurde der 1964 angenommene Linie gefolgt, zum anderen ging man davon aus, dass diese Politik zur Entpolitisierung der Arbeitnehmer

führen werde. Diese Bipolarisierung endete 1967 mit der Gründung eines neuen Bundes auf Initiative von fünf Gewerkschaften, deren Mitgliedschaft in der Türk-Is aufgrund deren bei verschiedenen Streiks als unzulässig verurteilten Stellungnahmen ausgesetzt wurde. Als Anlass für diese Spaltung wurde die Ablehnung eines Tarifvertrages durch die Arbeitnehmer genutzt, der von den Gewerkschaftsvertretern angenommen worden war. So wurde am 13. Februar 1967 die DISK gegründet.

Mit dem gleichen Reformziel schlugen zwölf Verbände auf dem 9. Allgemeinen Kongress von Türk-Is am 28. Mai 1973 eine alternative Kandidatenliste für die Führungspositionen vor; das Scheitern dieser Liste verursachte 1975 den Austritt von zwei grossen Verbänden aus der Türk-Is: deren grösster Verband, Genel-Is (Öffentliche Dienste), und Oley-Is (Hotel- und Gaststättengewerbe). 1977 schlossen sich diese beiden Gewerkschaften der DISK an.

In den Tagen unmittelbar nach dem Militärputsch am 12. September 1980 wurden sämtliche gewerkschaftlichen Tätigkeiten verboten und, in Anwendung eines vom Nationalen Sicherheitsrates verabschiedeten Dekrets, alle Gewerkschaften aufgelöst.

\*

\*

\*

## 2. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE IN DER TÜRKEI

Die Türkei umfasst eine Fläche von 780.000 km<sup>2</sup>, d.h. etwas weniger als die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich zusammen; sie zählt 51.000.000 Einwohner, die Zahl der Erwerbspersonen beträgt 18.500.000, davon nach offiziellen Angaben seit 1985 3.100.000 Arbeitssuchende. Andere Quellen dagegen nennen Zahlen, die mindestens zwei Mal über diesen Angaben liegen. Der Agrarsektor beschäftigt 8.712.000 Personen.

**Tabelle 1 : Aufteilung der Erwerbsbevölkerung (1986)**

Landwirtschaft	Industrie	Dienstleistungssektor
57.3 %	17.6 %	25.1 %

Quelle : OECD, Economic Surveys, Juni 1987.

**Tabelle 2 : Ausfuhren**

	Industriegüter	Agrarerzeugnisse	Bergbauerzeugnisse
1986	71.4 %	25.0 %	3.3 %
1981	48.7 %	47.2 %	4.1 %

Quelle : OECD, Economic Surveys, Juni 1987.

In den 70er Jahren mussten die Arbeiter einen starken Kaufkraftverlust hinnehmen. Trotz der Erhöhung der Brutto-Nominallöhne waren die Nettolöhne eindeutig rückläufig. Zwischen 1970 und Ende 1980 stiegen die Lebenshaltungskosten von einem Indexwert 100 auf 1789, die Bruttolöhne dagegen lediglich von 100 auf 1061 und die Nettolöhne von 100 im Jahr 1970 auf 817. Damit hatten die Reallöhne Ende 1980 im Vergleich zu 1970 54% an Kaufkraft verloren. 1986 betrug der Mindestlohn circa 2.300 BF pro Monat.

Die Ergebnisse einer Untersuchung, die von verschiedenen Gewerkschaftsorganisationen nach 1986 vorgenommen wurden, zeigten, dass die Kaufkraft der Arbeitnehmer im Vergleich zu 1980 um 50% gesunken war. Einige Beispiele : 1980 musste ein Arbeiter für den Kauf von einem Kilo Brot 18 Minuten, 1986 32 Minuten arbeiten; für den Kauf von einem Kilo Zucker waren 1980 21, 1986 54 Minuten Arbeit erforderlich. Und für den Kauf von einem Paar Schuhen mussten 1980 32, 1986 59.40 Stundenlöhne angelegt werden.

Die Fleischpreise waren mit 14, die Preise für Trockenbohnen (einem Grundnahrungsmittel in der Türkei) mit 22, die Tarife für öffentliche Verkehrsmittel mit 30 zu multiplizieren. Unter Zugrundelegung des Einkommensindex und der Inflationsrate von Istanbul waren die Löhne für den gleichen Zeitraum mit 7 zu multiplizieren. Anders ausgedrückt: die Reallöhne sind im Vergleich zu den Grundnahrungsmitteln, die sich im günstigsten Fall "lediglich" verdoppelten, stark gesunken.

**Tabelle 3 : Vergleich der Entwicklung des BSP pro Einwohner und des pro-Kopf-Einkommens von 1977-1986**

Jahr	BSP/Einwohner (Grundlage Index 100 im Jahr 1977)	Netto-pro-Kopf-Einkommen (Grundlage Index 100 im Jahr 1977)
1977	100.0	100.0
1978	100.7	87.7
1979	98.3	75.9
1980	95.3	56.6
1981	97.1	52.4
1982	99.6	50.2
1983	100.7	53.3
1984	104.1	50.7
1985	108.2	46.3
1986	113.9	44.1

Quelle : Petrol-Is - Yearbook for 1986

**Tabelle 4 : Entwicklung der Löhne und des Preisindex**

Jahr	Lohn-/Gehalts- index	Preis- index	Realer Lohn-/ Gehaltsindex
1983	100.00	100.00	100.00
1984	135.48	148.40	91.30
1985	165.24	215.10	76.82
1986	204.95	289.56	70.78
1987	269.14	401.69	67.00
1988	398.32	702.95	56.66

Quelle : Forschungsabteilung, Türk-Is.

**Tabelle 5 : Entwicklung der Kosten für die Ernährung einer Familie mit zwei Kindern (15-19 Jahre und 4-6 Jahre)**

Januar 1984 :	29.609.- Pfund
Dezember 1987 :	128.182.- Pfund
November 1988 :	295.508.- Pfund

**Tabelle 6 : Entwicklung der für den Erwerb einiger Güter erforderlichen Arbeitsstunden**

	Monats- miete	Bus- Ticket	Zeitung	Oliven (1 kg)	Weisskäse (1 kg)	Fleisch
1951	3Tg/7Std/19Min	10Min	-	2Std/35Min	3Std/38Min	3Std/57Min
1963	12Tg/4Std/32Min	13Min	-	2Std/15Min	3Std/16Min	3Std/51Min
1970	12Tg/14Std	7Min	3Min	1Std/58Min	2Std/31Min	2Std/56Min
1977	6Tg/3Std/52Min	6Min	8Min	2Std/36Min	58Min	3Std/51Min
1979	6Tg/6Std/25Min	7Min	8Min	2Std/31Min	1Std/36Min	4Std/19Min
1983	14Tg/6Std/36Min	14Min	20Min	3Std/16Min	2Std/49Min	5Std/50Min
1986	26Tg/53Min	22Min	22Min	5Std/58Min	4Std/14/Min	7Std/36Min

Quelle : Petrol-Is - Yearbook for 1986

Von 1980 bis 1986 wurde das türkische Pfund gegenüber dem US \$ stark abgewertet : 1980 entsprach 1 US \$ 60 Pfund, 1986 750 Pfund, d.h. eine Abwertung um 1.250 %.

Nach den Ergebnissen einer 1981 durchgeführten Untersuchung entfallen 79.1% des BSP auf den nichtlandwirtschaftlichen Sektor; dieser Anteil stieg 1984 auf 81.6%.

Aus der gleichen Untersuchung geht ferner hervor, dass die Rüstungsausgaben zu Lasten der Sozialausgaben erhöht wurden. Die Haushaltsposten "Jugend", "Sport" und "Erziehung" machten 1976 14% des Staatshaushaltes im Vergleich zu 11 % im Jahr 1980 und 7% (vorläufige Angabe) im Jahr 1986 aus.

Der Haushaltsposten "Gesundheitswesen" und "soziale Sicherheit" sank von 4% im Jahr 1979 auf 2.7% im Jahr 1986.

Arbeitslosigkeit : Nach Angaben der Staatlichen Planungsorganisation waren 1979 2.449.100, 1980 2.572.700, 1981 2.923.200 und 1985 3.100.000 erwerbslose Personen verzeichnet. Dabei ist zu beachten, dass in der Türkei keine Arbeitslosenunterstützungen gewährt werden.

Die Regierung versucht, die bestehenden Gesetze über die Wiedereinführung eines Heimarbeitssystems zu umgehen: es besteht die Möglichkeit, Personen mit einem Sonderstatut einzustellen, das sich von dem der anderen Arbeitnehmer unterscheidet und keinerlei Garantien für diese Beschäftigungsart bietet. Weitere Massnahmen: Schaffung von Freizonen, in denen keine Streiks möglich sind und Abschaffung des garantierten Mindestlohnes in bestimmten Sektoren.

Die Beschäftigungsaussichten sind schlecht. Die Bevölkerungszuwachsrates erreicht jährlich 2.1% bzw. circa 1.000.000 Personen, und bereits jetzt beträgt die Arbeitslosenrate (nach offiziellen Angaben) 18%.

Als Folge des Rückgangs der Ausfuhren sowohl in die Länder des Nahen Ostens (-26.4% zwischen Januar und Oktober 1986 im Vergleich zum gleichen Zeitraum 1985) als auch in die OECD-Länder (-2.6%) - Westeuropa ist nach wie vor der wichtigste Handelspartner der Türkei - und der Steigerung der Einfuhren, insbesondere an Konsumgütern und Luxuserzeugnissen, war 1986 eine Verschlechterung der Zahlungsbilanz (die 1982 einen Überschuss aufwies) zu verzeichnen.

#### Die Auswanderung

Die vorher beschriebene Lage ist die Ursache dafür, dass die Türkei die grösste Auswanderungswelle aller europäischen OECD-Länder erlebte. 1971-72 waren 660.000 Türken in andere Länder Europas abgewandert, 1983 erreichte diese Zahl, trotz der Rückwanderung von 400.000 Personen Anfang der 80er Jahre, bereits 2.108.000 bzw. 4.5% der türkischen Gesamtbevölkerung.

Zwischen 1973 und 1983 liessen sich 1.4 Millionen Türken in der Bundesrepublik Deutschland, ihrem Vorzugsland, nieder. 1982 zählte man in der BRD 1.580.000 türkische Staatsangehörige, von denen die Männer zu 77% und die Frauen zu 95% verheiratet waren und jeweils mit ihrem Partner lebten.

**Tabelle 7 : Zahl der zugewanderten türkischen Staatsangehörigen pro Land (1987)**

L a n d	BRD	NL	F	A	GB	B
Anz.Arbeitn.	611.000	78.000	77.000	34.000	5.000	32.500
davon						
arbeitslos	99.000	26.200	14.000	1.700	-	8.000
türk.Staatsangehörige insg.	1.450.000	162.000	180.000	80.000	16.000	78.000
L a n d	DK	S	N	CH	Andere	Insgesamt
Anz.Arbeitn.	11.000	10.000	1.200	25.000	219.000	1.102.000
davon						
arbeitslos	3.900	-	-	-	-	-
Gesamtzahl						
türk.Staatsangehörige insg.	22.000	22.000	3.600	50.000	288.000	2.350.000

Quelle : Bulletin des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Türkei, Dezember 1987.

\*

\*

\*

### 3. DIE VERFASSUNG VON 1982 UND DAS GEWERKSCHAFTSGESETZ

#### Die Gewerkschaftsfreiheiten in der Türkei von heute

In der Türkei sind in der Realität keine "gewerkschaftlichen Freiheiten" vorhanden. Die gesetzliche Grundlage der Gewerkschaften, die sich auf die Verfassung stützt, erwähnt an keiner Stelle den Begriff "Freiheit", sondern spricht lediglich von "Rechten".

In der Verfassung ist festgelegt, dass der Staat in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine bestimmende Rolle spielt. Hinzu kommt, dass der Staat über die Erhaltung des sozialen Friedens zu wachen hat. Daher sieht die Verfassung Massnahmen vor, die den sozialen Frieden im Produktionsablauf gewährleisten sollen.

Den Gewerkschaften ist es untersagt :

- politische Ziele zu verfolgen
- politische Tätigkeiten wahrzunehmen
- Beziehungen mit politischen Parteien zu unterhalten
- von politischen Parteien unterstützt zu werden
- gemeinsam mit Organismen wie der Anwaltsschaft Stellung zu beziehen.

Hier handelt es sich um allgemeine Verbote. Demgegenüber unterstrich der Ausschuss für gewerkschaftliche Freiheiten des IAA wiederholt, dass es schwierig sei, eine genaue Trennlinie zwischen "politischen" und "gewerkschaftlichen" Tätigkeiten zu ziehen: "Es muss immer mehr erkannt werden, dass sich die Tätigkeiten der Gewerkschaftsorganisationen nicht ausschliesslich auf den professionellen Bereich beschränken können. Tatsächlich hat

die Entscheidung für eine bestimmte allgemeine Politik, namentlich im Wirtschaftsbereich, Auswirkungen auf die Bedingungen der Arbeitnehmer.

Die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung beweist, dass das Ziel der Verbesserung der Arbeitsbedingungen über Tarifverhandlungen - zwar nach wie vor der Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Tätigkeit - immer mehr mit ihrer Beteiligung in den Organen einhergeht, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Sozialpolitik zuständig sind. Diese Mitwirkung erfordert im Gegenzug, dass die Gewerkschaften den Problemen von allgemeinem Interesse und damit der Politik im weiteren Sinne des Wortes ihre Aufmerksamkeit schenken und unter anderem öffentlich ihre politische Meinung zur Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierung vertreten können."

Zwar enthält die türkische Verfassung eine Reihe zufriedienstellender Rechte und Freiheiten, die aber im gleichen Zug durch Verbote, Ausnahmeregelungen und Einschränkungen ihres Inhalts beraubt werden.

Sie kennzeichnet sich durch eine übermässige Verteidigung des Staates gegenüber der Gesellschaft und durch die Verteidigung von Staat und Gesellschaft gegenüber den Bürgern. Sie stimmt einer übermässigen Einschränkung der Freiheiten durch Interventionen zu, die sie dem Gesetzgeber zubilligt. Sie erlaubt dem Gesetzgeber durch eine allgemeine Klausel, fundamentale Rechte und Freiheiten einzuschränken mit dem Ziel, die unteilbare Integrität des Staates, des Territoriums und der Nation, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Friedens, des allgemeinen Interesses, der Moral und des

öffentlichen Gesundheitswesens zu schützen. Diese Verordnung ist ohne Unterschied und Ausnahme auf alle Rechte und alle Freiheiten anwendbar.

Darüber hinaus können Rechte und Freiheiten aufgrund "spezifischer Motive" beschränkt werden, wenn diese darauf ausgerichtet sind, "die unteilbare Integrität des Staates, seines Territoriums und seiner Nation zu beeinträchtigen, das Bestehen des türkischen Staates und der Republik zu gefährden, die fundamentalen Freiheiten und Rechte zu zerstören, die Verwaltung des Staates einer einzigen Person oder einer Gruppe von Personen zu übertragen bzw. die Beherrschung einer Gesellschaftsklasse über die anderen zu sichern, Unterscheidungen zwischen Einzelpersonen aufgrund ihrer Sprache, Rasse, Religion oder Sekte vorzunehmen oder einen Staat auf der Grundlage dieser Konzeption zu schaffen."

Die Verfassung schränkt ferner die kollektiven Freiheiten (Versammlungs-, Verbandsrecht etc.) und die Rechte der politischen Parteien ein.

So verbietet sie zum Beispiel, Satzungen und Programme zu billigen, die mit der unteilbaren Integrität des Staates von seinem Territorium und seiner Nation unvereinbar sind, die Beherrschung einer Klasse oder einer gesellschaftlichen Gruppe über die anderen zu befürworten, mit Verbänden, Gewerkschaften, Stiftungen, Genossenschaften und Berufsorganisationen öffentlichen Charakters Kontakt aufzunehmen bzw. politisch zusammenzuarbeiten oder deren materielle Hilfen etc... anzunehmen.

Auch im Hinblick auf die individuellen Rechte und Freiheiten enthält die Verfassung keine positiveren

die Entscheidung für eine bestimmte allgemeine Politik, namentlich im Wirtschaftsbereich, Auswirkungen auf die Bedingungen der Arbeitnehmer.

Die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung beweist, dass das Ziel der Verbesserung der Arbeitsbedingungen über Tarifverhandlungen - zwar nach wie vor der Schwerpunkt der gewerkschaftlichen Tätigkeit - immer mehr mit ihrer Beteiligung in den Organen einhergeht, die für die Beurteilung der Wirtschafts- und Sozialpolitik zuständig sind. Diese Mitwirkung erfordert im Gegenzug, dass die Gewerkschaften den Problemen von allgemeinem Interesse und damit der Politik im weiteren Sinne des Wortes ihre Aufmerksamkeit schenken und unter anderem öffentlich ihre politische Meinung zur Wirtschafts- und Sozialpolitik der Regierung vertreten können."

Zwar enthält die türkische Verfassung eine Reihe zufriedenstellender Rechte und Freiheiten, die aber im gleichen Zug durch Verbote, Ausnahmeregelungen und Einschränkungen ihres Inhalts beraubt werden.

Sie kennzeichnet sich durch eine übermäßige Verteidigung des Staates gegenüber der Gesellschaft und durch die Verteidigung von Staat und Gesellschaft gegenüber den Bürgern. Sie stimmt einer übermäßigen Einschränkung der Freiheiten durch Interventionen zu, die sie dem Gesetzgeber zubilligt. Sie erlaubt dem Gesetzgeber durch eine allgemeine Klausel, fundamentale Rechte und Freiheiten einzuschränken mit dem Ziel, die unteilbare Integrität des Staates, des Territoriums und der Nation, der nationalen Souveränität, der Republik, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Friedens, des allgemeinen Interesses, der Moral und des



sätze der Schaffung, die Organisation, die Tätigkeit und die Kontrolle der Gewerkschaften und Bünde, die die Arbeitnehmer und Arbeitgeber bilden, zu erstellen, um ihre Rechte und wirtschaftlichen und sozialen Interessen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen zu schützen und weiterzuentwickeln", während Artikel 1 des vorherigen Gesetzes unter dem Begriff Gewerkschaften nationale Verbände und Bünde als Berufsorganisationen einordnete, die zum Schutz und der Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und gemeinsamen Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber geschaffen wurden."

Damit werden die Gewerkschaften nicht mehr als Berufsorganisationen zum Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen, sondern als Organisationen zum Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Interessen im Rahmen der Arbeitsbeziehungen betrachtet. Die Aufnahme dieses Zusatzes in den Text legt fest, dass die Gewerkschaften ausschliesslich in diesem Bereich tätig werden können.

So zielt das Gesetz bereits ab Artikel 1 darauf ab, die Gesprächspartner der Gewerkschaften auf die Partner im Rahmen der Arbeitsbeziehungen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) zu beschränken und die Besonderheit aufzuheben, im weitesten Sinne als soziale Klassenorganisationen bzw. im engeren Sinne als kollegiale Berufsorganisationen zu wirken. Hier ist lediglich von einem Gebilde die Rede, dem ausschliesslich eine technische Rolle zufällt.

Im übrigen geht es nicht darum, ein Recht zu gewährleisten, sondern dieses zu beschränken und zu kontrollieren. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass es "für die Gründung einer Gewerkschaft oder eines Bundes (...)

erforderlich ist, effektiv in dem Wirtschaftszweig, in dem die Gewerkschaft gegründet wird, beschäftigt zu sein (...)." Es verordnet ferner, dass der erste Kongress der Gewerkschaften während der ersten sechs Monate nach Einreichung der Gründungsdokumente der Gewerkschaft, mit der die juristische Persönlichkeit verliehen wird, abgehalten werden muss.

Es legt fest: "Um in Funktionen der obligatorischen Organe ausserhalb des Kongresses selbst gewählt werden zu können, muss man über die für ein Gründungsmitglied einer Gewerkschaft erforderlichen Voraussetzungen hinaus für die Wahl in zentrale Organe mindestens seit 10 Jahren und für die Wahl in örtliche Organe mindestens seit einem Jahr in dem betroffenen Sektor beschäftigt sein."

Nach dem Wortlaut des Gesetzes können demnach Gewerkschaften nur von erwerbstätigen Personen gegründet werden; dagegen ist es durchaus zulässig, dass diese Gründungsmitglieder nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, um in eine leitende Funktion ausserhalb des Kongresses, der innerhalb von 6 Monaten einberufen werden muss, gewählt zu werden, da das gleiche Gesetz vorsieht, dass man seit mindestens 10 Jahren als Arbeiter bzw. Angestellter tätig sein muss, um in die ordentlichen Organe (Exekutivausschuss, Kontrollausschuss, Disziplinarausschuss) gewählt werden zu können. Diese Voraussetzung ist auch in der Verfassung verankert.

## **Andere Besonderheiten**

### Tätigkeiten

Nach dem Gesetz müssen die Gewerkschaften ihre Tätigkeiten auf Probleme beschränken, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Anwendung von Tarifverträgen entstehen können, das heisst bei den Tarifverhandlungen im Namen ihrer Mitglieder handeln, sie abschliessen, sich bei Scheitern an die Behörden wenden, ihre Mitglieder bei rechtlichen Problemen, die sich aus den Arbeitsbeziehungen ergeben können, unterstützen, etc... Den Gewerkschaften wurden demnach die Ausdrucksmittel entzogen, über die sie vormals verfügten: in der Tat werden sie lediglich als Vertreter einer realen gesellschaftlichen und soziologischen Einheit betrachtet, die das Recht haben, unabhängig alle Mittel im Rahmen der Gesetze zu nutzen, um sich zu Fragen im Zusammenhang mit dem Leben ihrer Mitglieder zu äussern und zu handeln.

Wichtigster Punkt ist die Abschaffung der als Rechtsperson erworbenen Rechte. Damit werden den Gewerkschaften die vorgesehenen verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte entzogen und es ist ihnen nicht mehr möglich, ihre Meinungen in der Presse, auf Sitzungen, Kundgebungen etc... frei zu äussern. Das Gesetz ist so gestaltet, dass Gewerkschaften und Bünde formell nicht mehr in der Lage sind, eine gesellschaftliche Kraft zu bilden.

Um diesen Sachbestand weiter zu festigen, sieht die Verfassung eine Reihe von Beschränkungen vor : "Die Gewerkschaften dürfen keine politischen Ziele verfolgen, weder Beziehungen noch Zusammenarbeit mit den politischen Parteien unterhalten, unter keinen Umständen gemeinsam

mit ihnen handeln, weder von einer politischen Partei unterstützt werden oder diesen Parteien Hilfen oder Spenden zukommen lassen bzw. von diesen erhalten. Es ist ihnen untersagt, aus politischen Motiven zusammen mit Verbänden, Stiftungen und öffentlichen Berufskammern tätig zu werden. Das Mandat eines Gewerkschaftsführers erlischt automatisch mit dessen Wahl in eine politische Funktion. Die Bünde, Gewerkschaften bzw. Sektionen können Sitzungen und Veranstaltungen ausschliesslich zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Themen und Zielsetzungen durchführen". Seit Mai 1988 müssen die Tätigkeiten der Gewerkschaften und Bünde einzig und allein auf den Schutz und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet sein, wobei die diesbezüglichen Erklärungen nicht als politische Betätigung betrachtet werden.

Das Gesetz sieht ferner vor, dass die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft mit dem Eintritt in den Ruhestand eines Arbeitnehmers automatisch aufgehoben ist, sofern dieser jede Erwerbstätigkeit aufgibt.

Weitere Verbote: "Es ist den Gewerkschaften untersagt, ohne Genehmigung der Regierung Unterstützungen oder Spenden von internationalen Organisationen anzunehmen, denen sie oder die Republik Türkei nicht angehören. Die Gewerkschaften dürfen weder an ihre Mitglieder noch an Dritte Geld verleihen. Die Gewerkschaften sind nicht befugt, Ausgaben zu anderen Zwecken als die im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Ziele und Tätigkeiten vorzunehmen und dürfen keine Spenden vergeben." Alle diese Verbote sind direkten und restriktiven Eingriffen in die internen Angelegenheiten, die Kongressentschlüssen und die Souveränität der Gewerkschaftsmitglieder gleichzusetzen.

### Der Staat und die Finanzen der Gewerkschaften

Im Gegensatz zum vorherigen Gesetz, das vorsah, dass die Gewerkschaften und Bünde im Fall ihrer gerichtlich verordneten Auflösung ihr Vermögen anderen Gewerkschaften und Bündeln überlassen können, verordnet die neue Gesetzgebung die Beschlagnahme dieser Güter und Einkommen durch eine staatlich kontrollierte Institution.

Der Staat hat die finanzielle und administrative Kontrollgewalt über Gewerkschaften und Bünde. Gewerkschaften und Bünde müssen sich mindestens einmal jährlich und jedes Mal, wenn dies als notwendig erachtet wird, vor Ort einer getrennten und gemeinsamen Kontrolle durch die Ministerien für Arbeit und Finanzen unterziehen. Bei dieser Kontrolle müssen die leitenden Gewerkschafter alle von den Prüfern angeforderten Verzeichnisse, Dokumente und schriftlichen Unterlagen offenlegen.

### Massnahmen zur Auflösung einer Gewerkschaft

Eine der zahllosen Massnahmen, die die Auflösung von Gewerkschaften erleichtern, ist die folgende: werden die Gewerkschaftsführer in Ausübung ihres Mandats oder aufgrund dieser Mandate nach bestimmten Artikeln des türkischen Strafgesetzes (einschliesslich wegen Meinungsdelikten) verurteilt, beschliesst die Strafkammer die Auflösung der Gewerkschaft oder des Bundes, in denen diese leitende Funktionen einnahmen. Wird zum Beispiel ein Mitglied eines Exekutivausschusses von 3 Personen für ein solches Vergehen verurteilt, wird eine Organisation mit hunderttausenden von Mitgliedern aufgelöst, als wäre sie das Eigentum dieser Person.

Da darüber hinaus der Begriff eines Leiters nicht klar definiert ist, kann die Tragweite dieser Massnahmen nicht abgesehen werden. So können hunderttausende von Personen wegen eines Vergehens eines einzigen Leiters bestraft werden. Auch muss dieses Vergehen nicht notwendigerweise in Ausübung des Mandats des Leiters begangen worden sein. Jedes Vergehen unter allen erdenklichen Umständen kann als Vorwand für die Auflösung einer Gewerkschaft benutzt werden.

### Die Gewerkschaftsdelegierten

Das Gewerkschaftsgesetz sieht vor, dass der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag eines Gewerkschaftsdelegierten lösen kann unter der Voraussetzung, diese Entscheidung klar zu begründen. Die Gerichte können diese Entscheidung rückgängig machen und den Arbeitgeber dazu zwingen, den Delegierten erneut in den Betrieb zu integrieren oder ihm hohe Entschädigungen (mindestens einen Jahreslohn/ bzw. -gehalt) auszuzahlen; doch die Sicherheiten des Gewerkschaftsdelegierten sind illusorisch, da vor Gericht eingelegte Beschwerden lediglich eine Diskussion über vollendete Tatsachen zur Folge haben.

Dieses Gesetz gibt dem Arbeitgeber alle Befugnisse an die Hand, um jegliche Gewerkschaftstätigkeit am Arbeitsplatz zu unterbinden. Um als Gewerkschaftsdelegierter gewählt werden zu können, müssen im übrigen die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden, die auch für die Wahl in eine leitende Gewerkschaftsfunktion gelten. Damit sind die gleichen Nachteile gegeben, die noch weiter durch die Tatsache verschärft werden, dass der Arbeitgeber per Gesetz über ein wirksames Mittel verfügt, um zu verhindern, dass in seinem Unternehmen,

insbesondere wenn es sich - was häufig der Fall ist - um ein kleines Unternehmen mit einer begrenzten Zahl von Arbeitnehmern handelt, ein Gewerkschaftsdelegierter tätig wird. Es reicht aus, diejenigen, die sich als Störfaktor erweisen könnten, zu entlassen.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Bezüglich der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen ist vorgesehen, dass die Beitrittsanträge zusammen mit den Satzungen dieser Organisationen drei Monate vorher dem Arbeits- und dem Innenministerium zur Kenntnis gebracht werden müssen. Entscheidet die Regierung, dass diese Satzungen unvereinbar mit der Verfassung sind, teilt sie innerhalb von drei Monaten mit, dass ein Beitritt zu dieser Organisation abgelehnt wird. Stellt sich trotz positiven Bescheids der Regierung im nachhinein heraus, dass die betroffene internationale Organisation Tätigkeiten ausübt, die sich gegen die Grundsätze richten oder dass sie ihre Beschaffenheit verändert hat, endet die Mitgliedschaft des Bundes per Regierungsbeschluss. Damit wird die Erklärung in der Verfassung, dass "die Mitgliedschaft der Bünde in internationalen Gewerkschaftsorganisationen frei ist..." automatisch durch die Tatsache aufgehoben, dass die Entscheidung nicht dem Bund, sondern der Regierung zukommt und keinerlei Berufung gegen eine willkürliche Entscheidung der letzteren vorgesehen ist.

\*

\*

\*

**4. DIE GEWERKSCHAFTSPRAXIS UND IHR RECHTLICHER RAHMEN**

**Die Tarifverträge**

Das erste Gesetz über Tarifverträge wurde 1963 verabschiedet.

**Tabelle 8 : Entwicklung der Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge in einigen bezeichnenden Jahren**

Jahr	Anzahl Verträge	Anzahl der erfassten Arbeitnehmer	d a v o n	
			Öffentlich	privat
1963	96	9.462	3.394	5.968
1964	1.078	436.762	263.836	172.926
1969	1.419	234.836	98.105	136.381
1974	1.724	601.779	427.300	174.479
1980	2.247	279.327	215.443	63.884
1981	647	465.353	357.850	107.503
1985	2.721	919.810	647.582	272.228
1987	2.343	922.000	641.000	281.000
1988	1.179	251.000	141.000	110.000

Quelle : - Petrol-Is, Yearbook for 86  
 - Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit

Analysiert man Tabelle 8, muss daran erinnert werden, dass das Tarifvertragssystem nach dem Militärputsch 1980 aufgehoben und die Befugnis zum Abschluss von Tarifverträgen einem Obersten Schlichtungsausschuss übertragen wurde.

Ein Drittel der Verhandlungen führen nicht zum Abschluss eines Tarifvertrages und sind von daher konfliktträchtig.

Angesichts der Schwierigkeiten, die die Arbeitnehmer bei Streiks antreffen, ist deren Zahl beschränkt, wie in Tabelle 9 aufgezeigt wird :

**Tabelle 9 : Streiks**

Jahr	Anzahl Streiks	Anzahl streikender Arbeitnehmer	verlorene Arbeitstage
1979	126	21.011	1.147.721
1980	220	84.832	1.303.253
1981	-	-	-
1982	-	-	-
1983	-	-	-
1984	4	561	4.947
1985	21	2.410	194.296
1986	21	7.926	234.940
1987	307	29.734	1.961.940
1988	155	28.369	1.521.794

Anmerkung : Das am 12. September 1980 verhängte Streikverbot wurde 1984 aufgehoben, und der erste Streik im Jahr 1984 fand am 2. Oktober statt.

Quelle : Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit.

**Tabelle 10 : Aussperrung**

Jahr	Anzahl Aussperrungen	Anzahl betroffener Arbeitnehmer	Anzahl verlorener Arbeitstage
1979	15	968	141.848
1980	21	1.064	682.843
1984	-	-	-
1985	3	184	13.695
1986	-	-	-
1987	221	10.384	484.572
1988	113	14.382	602.338

#### Die Tarifverhandlung

Um einen Tarifvertrag aushandeln zu können, muss eine Gewerkschaft mindestens 10% der Arbeitnehmer des Sektors, in dem sie tätig ist und mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer des betroffenen Betriebs gewerkschaftlich organisieren und ferner den Beweis erbringen, dass sie diese beiden Voraussetzungen erfüllt und ein Ermächtigungsmandat erhalten.

Für den Erhalt eines Ermächtigungsmandats muss sich die Gewerkschaft schriftlich an das Ministerium wenden mit der Erklärung, 10% der Arbeitnehmer des betroffenen Sektors zu organisieren und sodann beantragen, dass die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer im betroffenen Betrieb zum Zeitpunkt des Antrags festgestellt wird. Das Ministerium übermittelt das Ergebnis dieser Erhebung der

betroffenen Gewerkschaft, dem betroffenen Arbeitgeber und den anderen in diesem Sektor tätigen Gewerkschaften innerhalb von sechs Tagen. Für eventuelle Einsprüche ist eine Frist von sechs Tagen vorgesehen. Das Ministerium muss der Gewerkschaft innerhalb von sechs Tagen nach Ablauf der vorgesehenen Frist, soweit kein Einspruch erhoben wurde, oder nach Kenntnisnahme des Beschlusses des zuständigen Arbeitsgerichts durch das Ministerium, sofern von einer anderen Gewerkschaft bzw. einem anderen Arbeitgeber Einspruch eingelegt wurde, ein Ermächtigungsmandat zustellen; der Beschluss des Arbeitsgerichts ist innerhalb von sechs Tagen oder ab dem Zeitpunkt des Beschlusses des Berufungsgerichts fällig, der wiederum, sofern Einspruch gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts erhoben wurde, circa drei bis vier Monate in Anspruch nimmt.

Nach Erhalt des Ermächtigungsmandats muss die Gewerkschaft dem Arbeitgeber innerhalb einer Frist von maximal 15 Tagen alle Forderungen unterbreiten. Innerhalb von sechs Tagen ab Vorlage dieser Forderungen vereinbaren die Parteien Ort, Termin und Zeitpunkt der Tarifverhandlung und teilen dies schriftlich der zuständigen Behörde (regionale Arbeitsdirektion) mit; wird hierüber aufgrund eines Einspruchs einer der Parteien keine Einigung erzielt, legt die zuständige Behörde den Termin innerhalb von sechs Tagen ab diesem Einspruch fest und teilt ihn den Parteien mit.

Einigen sich die Parteien über den Abschluss eines Tarifvertrages, stellen sie den Behörden das Ergebnis des Abschlusses innerhalb von sechs Tagen zu. Erscheint eine der Parteien nicht zu der Tarifverhandlung, teilt die anwesende Partei dies innerhalb von sechs Tagen der

zuständigen Behörde mit; führen die Verhandlungen innerhalb von maximal zwei Monaten zu keinem Ergebnis, wird dies von den Parteien den Behörden zur Kenntnis gebracht; auf der Grundlage dieser Mitteilung fordert die zuständige Behörde beim Gericht die Benennung eines Vermittlers innerhalb von sechs Tagen an. Gelingt es dem Vermittler nicht, innerhalb von 15 Tagen eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, erstellt dieser innerhalb von drei Tagen ein Protokoll, das er zusammen mit seiner Beurteilung dem Gericht übermittelt. Letzteres bringt dieses Protokoll den betroffenen Parteien innerhalb von sechs Tagen zur Kenntnis.

Damit will das Gesetz einige Sicherheiten für die Kollektivverhandlungs-Praxis geben, schreibt aber gleichzeitig ein langes und kompliziertes, entmutigendes Verfahren vor. Auch zeigt die Prüfung der täglichen Praxis, dass die vorgeschriebenen Fristen nur selten eingehalten werden.

### **Bedingungen für Streik und Aussperrung**

Die Gewerkschaft kann einen Streik nur sechs Tage nach Eingang des Protokolls beschliessen. Sie muss dies dem Arbeitgeber innerhalb von sechs Tagen zur Kenntnis bringen, der den Beschluss im Betrieb veröffentlicht.

Nach dessen Veröffentlichung im Betrieb durch den Arbeitgeber (sofern er dies überhaupt tut, da hierfür keinerlei gesetzliche Verpflichtung oder Frist besteht) oder durch die Gewerkschaft kann der Streik aufgenommen werden, es sei denn, dass ein Viertel der Arbeitnehmer des Betriebes zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des

Beschlusses wünscht, dass innerhalb von sechs Tagen eine Abstimmung stattfindet und die Mehrheit der Arbeitnehmer des Betriebes zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gegen den Streik stimmt.

Dabei ist folgendes interessant: während für die Erteilung des Ermächtigungsmandats die Anzahl der Arbeitnehmer massgebend ist, die zum Zeitpunkt der von den Gewerkschaften geforderten Verhandlungen beschäftigt waren, erfolgt die Urabstimmung auf der Grundlage der Zahl der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Streikantrages beschäftigten Arbeitnehmer. Dies kann dem Arbeitgeber die Möglichkeit an die Hand geben, die streikwilligen Arbeitnehmer zu entlassen und somit den Streikantrag zum Scheitern zu bringen oder Personal für einen kurzen Zeitraum einzustellen in der Gewissheit, dass dieses nicht für den Streik stimmt.

Andererseits sieht das Gesetz vor, dass der Arbeitgeber an die Arbeiter, deren Verträge bei Streiks und Aussperrungen ausgesetzt sind, keine Zahlungen oder soziale Unterstützungen zu leisten hat und der Zeitraum des Streiks bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt wird. Ein streikender Arbeitnehmer erhält somit weder Entlohnung noch gesetzliche Entschädigungen, da er nicht als Arbeitnehmer betrachtet wird. Klauseln, die diese Verordnungen aufheben, können weder in Tarif- noch in Arbeitsverträgen eingebracht werden.

Nach diesem Gesetz würden selbst Arbeitgeber, die eventuell bereit wären, bestimmte Forderungen zu akzeptieren, bestraft, da der Staat sich das Recht gab, direkt in die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzugreifen.

Es besteht kein Mittel, dieses umständliche Verfahren zu umgehen, da nach dem Gesetz der Arbeitgeber selbst den Abschluss eines Tarifvertrags beantragen, damit also dieses Verfahren in Gang bringen und sogar eine Aussperrung vornehmen kann, wenn bei Ablauf der für das Verfahren vorgesehenen Frist keine Einigung erzielt wird. In allen Fällen, in denen den Arbeitnehmern das Streikrecht zugestanden wird, haben die Arbeitgeber parallel dazu das Recht, Aussperrungen vorzunehmen.

### Das Streikrecht

Zweck des Streikgesetzes ist es, Grundsätze und Organisation von Streiks und Aussperrungen zu regeln, um die Konflikte friedlich beizulegen, Tarifverträge abzuschliessen, die Arbeitsbedingungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Positionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen. Es schreibt vor, welche Streiks als gesetzlich bzw. als ungesetzlich zu betrachten sind.

Was vormals als erworbenes Streikrecht galt, das sich auf Konflikte erstreckte, die sich aus der Anwendung der Tarifverträge ergaben, wird nicht mehr als legaler Streik anerkannt und ist somit illegal. So ist es nicht mehr möglich, den Arbeitgeber im Fall seiner Weigerung unter Streikandrohung zu zwingen, den Tarifvertrag anzuwenden.

Als weitere illegale Streiks gelten eine Verlangsamung des Arbeitstempos, ein Produktivitätsrückgang; da aber die Produktionsleistung vom Arbeitgeber vorgegeben wird, kann er durchaus jedes Mal, wenn die erwartete Leistung nicht erbracht wurde, den Tatbestand eines illegalen Streiks geltend machen. Dann steht ihm theoretisch das

Recht zu, Strafen zu verhängen, die Erstattung des dadurch entstandenen Schadens zu fordern und die Verträge aller seiner Arbeiter zu kündigen.

Diese Verfügungen beinhalten keinerlei objektive Massgabe, sondern überlassen alles der Willkür. Die entlassenen Arbeitnehmer können vor Gericht Beschwerde einlegen und müssen hier das Unrecht des Arbeitgebers beweisen.

Die Formulierung: "ein Streik darf weder gegen die Regeln des guten Willens verstossen noch die Interessen des Unternehmens beeinträchtigen oder das Staatsvermögen schädigen" bedeutet in der Praxis ein allgemeines Verbot.

Nach diesem Gesetz kann selbst ein Streik, der unter gewissenhaftester Beachtung dieses umständlichen Verfahrens geführt wird, als illegal betrachtet werden, da ein Arbeitgeber durchaus die Forderungen einer Gewerkschaft als übertrieben und als gegen die Regeln des guten Willens verstossend bezeichnen kann.

Im übrigen könnte ein durch einen Streik ausgeübte Druck mit dem Ziel, den Arbeitgeber zur Unterzeichnung eines Tarifvertrages zu zwingen, indem ihm wirtschaftliche Verluste zugefügt werden, zweifellos global als Schädigung des Staatsvermögens und als Verstoss gegen die Interessen der Gesellschaft betrachtet werden. Ein Streik könnte daher jederzeit und unter jedem erdenklichen Vorwand untersagt werden.

Jeder Streik, dessen Ziel sich gegen die unteilbare Integrität des Staates, des Landes und der Nation, der Republik, der nationalen Souveränität oder die nationale

Sicherheit richtet, ist illegal. In diesem Fall könnte ein Streik verschoben werden. Aus diesen Gründen zögert eine Gewerkschaft, einen Streik auszulösen. Ein gesetzlicher laufender bzw. vor kurzem beschlossener Streik kann von der Regierung um sechzig Tage verschoben werden, wenn diese ihn als gegen das öffentliche Gesundheitswesen bzw. die nationale Sicherheit gerichtet betrachtet. Prüft man die in der Vergangenheit angewandte Praxis, versteht man nur zu gut, dass "gegen die nationale Sicherheit gerichtet" gleichbedeutend mit "gegen den Willen der Regierung" ist.

In der Vergangenheit wurden Streiks von den Regierungen verschoben unter dem Vorwand der Gefährdung der nationalen Sicherheit, der Beschluss aber vom Staatsrat mit der Begründung aufgehoben, dass dieser Begriff nicht klar sei und dem Streikrecht seine Substanz entziehe.

Nunmehr sieht das Gesetz keinen Aufschub, sondern unter diesen willkürlichen Vorwänden einzig und allein eine Aufhebung des Streiks vor. Ausschlaggebend ist im übrigen nicht mehr die Lage bei Einleiten eines Streiks; jetzt kann die Behörde bei einem Streik jederzeit behaupten, während seines Verlaufs verbotene Zielsetzungen verfolgt zu haben und deshalb illegal zu sein. Hierfür ist ein Beschluss des Arbeitsgerichts erforderlich.

Ein Streik, der unter Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen geführt wird, ist illegal. Politische Streiks, Generalstreiks, Solidaritätsstreiks, Betriebsbesetzungen etc... sind illegale Streiks. Selbst wenn es gelingt, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu erfüllen, kann ein Streik jederzeit als illegal bezeichnet werden, er ist stets



bedroht und verdächtig. Ziel, Fristen, wirtschaftliche Auswirkungen, Forderungen, Anwendungsmodalitäten, kurz all das, was mit einem Streik im Zusammenhang steht, hängt von der Willkür des Arbeitgebers oder der Regierung ab, die den Streik sowohl für die Arbeitnehmer als auch die Gewerkschaft zur Katastrophe werden lassen können. So kann der Arbeitnehmer in dem Versuch, seine soziale und wirtschaftliche Lage zu verbessern, alles verlieren.

Das Gesetz ermöglicht uneingeschränkt die Veränderung der Beziehungen zwischen den Arbeitern und den Arbeitgebern ausschliesslich zugunsten der letzteren. Diese Mechanismen bezwecken, die Arbeiter unmittelbar zum Einlenken auf die Forderungen der Arbeitgeber zu veranlassen; reichen diese Mechanismen nicht aus, kommt der Grundsatz der obligatorischen Schlichtung zum Tragen. Die oberste Schlichtungskommission ist der sichtbare Ausdruck dieser obligatorischen Schlichtung.

#### **Weitere Verordnungen zur Einschränkung von Streiks**

Das Gesetz sieht auch ein Streikverbot in Diensten, die als unverzichtbar bzw. strategisch betrachtet werden sowie in Sonderfällen (Kriege, Teil- oder allgemeine Mobilisierung), vor; die Regierung hat das Recht, Streiks in bestimmten Sektoren und Betrieben unter aussergewöhnlichen Umständen zu verbieten. Dieses Recht der Regierung, ein Streikverbot zu verhängen, betrifft 450.000 Arbeitnehmer. Bei Aufschub eines Streiks durch die Regierung bzw. im Fall eines Konflikts in einem Unternehmen, in dem der Streik verboten ist, tritt zwangsläufig die Oberste Schlichtungskommission auf den Plan. Sie besteht aus zwei von der Regierung benannten

Mitgliedern, einem Mitglied des Kassationsgerichts, dem Arbeitsgeneraldirektor des Arbeitsministeriums, zwei Vertretern der Arbeitgeber und zwei Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes. Die zwei Arbeitnehmervertreter haben gegenüber vier Vertretern des Staates und zwei Vertretern der Arbeitgeber nur eine schwache Position. Auf diesem Weg erhält demnach die Regierung die Befugnis, in Streikangelegenheiten zu intervenieren.

Die Gewerkschaften der öffentlichen Unternehmen, in denen Streiks verboten sind, vermeiden im allgemeinen wegen der obligatorischen Schlichtung einen offenen Konflikt und nehmen die Vorschläge der Regierung an. In den anderen Sektoren, in denen Streiks zulässig sind, droht den Gewerkschaften ständig die Gefahr des Streikaufschubs.

Seit 1984 machte die Regierung davon lediglich zweimal im öffentlichen Sektor Gebrauch, da derartige Streiks häufig im Interesse der Regierung sind. In der Tat dürfen sie in den sensiblen Sektoren nicht geführt werden, und beim übrigen öffentlichen Sektor handelt es sich nicht um Bereiche, die Gewinne erzielen. Dies öffnet auch die Tür für Einfuhren, da die Importateure die Regierung unterstützen.

\*

\*

\*

## 5. TENDENZ UND STRUKTUR DER GEWERKSCHAFTEN

### T e n d e n z

Es gibt die folgenden Arbeitnehmerbünde : Türk-Is, Hak-Is, Yurt-Is und DISK. Nach langer Unterbrechung der Gewerkschaftstätigkeiten als Folge der Verabschiedung der Gewerkschafts- und Streikgesetze im Jahr 1982 haben nunmehr alle Gewerkschaftsbünde ihre Tätigkeiten wieder aufgenommen, mit Ausnahme von DISK, deren Betätigung nach wie vor von der Militärbehörde suspendiert ist.

#### TÜRK-IS

Türk-Is ist der grösste anerkannte repräsentative Gewerkschaftsbund. Er unterstützt und vertritt die Grundsätze der politischen, wirtschaftlichen und industriellen Demokratie und verteidigt die Zielsetzungen der freien und demokratischen Gewerkschaftsbewegung in der Türkei.

#### HAK-IS

Dieser Bund wurde mit Unterstützung der MSP (Partei des nationalen Heils), eine Partei, die islamisches Gedankengut vertritt, gegründet.

#### YURT-IS

Hierbei handelt es sich um den Bund der nationalistischen Gewerkschaften. Er unterhält Beziehungen mit der MHP (Partei der nationalistischen Bewegung), die noch heute als neo-faschistisch eingestuft wird. Dieser Bund wird nach wie vor als Werkzeug der neo-faschistischen Bewegung betrachtet.

#### DISK

Obgleich ihre Tätigkeiten suspendiert sind, vertritt die DISK die Grundsätze einer progressiven, demokratischen und von Staat und Arbeitgebern unabhängigen Gewerkschaftsbewegung.

#### Die anderen Verbände

Hinzu kommen fünfzehn nationale Gewerkschaften, die keinem der bereits genannten Bünde angehören und insgesamt fast 500.000 Mitglieder umfassen (1988).

Darüber hinaus bestehen acht weitere nationale Verbände, die aber den erforderlichen Organisationsgrad von 10 % in ihrem Wirtschaftssektor nicht erreichen konnten.

#### M i t g l i e d s c h a f t

Über den Mitgliederstand dieser Bünde liegen folgende Zahlen vor :

Türk-Is	1.450.000 Mitglieder
Hak-Is	200.000 Mitglieder
Yurt-Is	150.000 Mitglieder

Hierbei handelt es sich um die neuesten Zahlen, die vom Arbeitsministerium, das im übrigen als einziges Organ über die Repräsentativität der Gewerkschaften entscheidet, vorgelegt wurden. Diese Zahlen werden alle sechs Monate auf den neuesten Stand gebracht. Gegenwärtig soll die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer 2.300.000 bei einer Gesamterwerbsbevölkerung von 18.5 Mio. Personen betragen.

Nachdem die Agrararbeitnehmer und Arbeitslosen aus der Gewerkschaftsbewegung ausgeschlossen sind, kann der **gewerkschaftliche Organisationsgrad auf circa 25 % geschätzt werden.**

Zur DISK können keine Angaben gemacht werden, da sowohl deren Verbände als auch der Bund selbst von den Militärbehörden suspendiert wurden. Dagegen können Zahlen vor dem Putsch von 1980 genannt werden: damals umfasste die DISK 550.000 Mitglieder.

Nach dem Verbot von DISK schlossen sich viele vormalige DISK-Mitglieder der Türk-Is an, um weiterhin gewerkschaftlich organisiert zu bleiben.

## **STRUKTUR**

### **Struktur der Bünde**

Nach dem Gewerkschaftsgesetz sind für die Bünde, nationalen Verbände und Ortssektionen der nationalen Gewerkschaften folgende Organe Vorschrift : der ordentliche Kongress, der Exekutivausschuss, der Kontroll- und Finanzausschuss, der Disziplinar- und Ehren-Ausschuss. Die Bünde und Verbände können darüber hinaus weitere Organe einsetzen, müssen aber zwingend über die vier vorgenannten verfügen. Jedes Organ, mit Ausnahme des ordentlichen Kongresses, muss eine gleiche Zahl von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern wählen. Gesetzlich vorgeschriebene Organisationsmodelle stehen im Widerspruch zu den IAO-Konventionen.

### **Der ordentliche Kongress**

Laut Gesetz setzt sich der ordentliche Kongress der Bünde aus Delegierten zusammen, die von jedem Verband gewählt werden. Unter keinen Umständen darf die Zahl der Delegierten 500 überschreiten. Auch zu den ordentlichen Kongressen der Verbände sind nicht mehr als 500 Delegierte zulässig. Der ordentliche Kongress ist das höchste Organ der Gewerkschaftsorganisationen. Die Bünde und Gewerkschaften müssen ihren ordentlichen Kongress mindestens alle drei Jahre einberufen; diese Frist kann auch kürzer sein, wenn die Satzungen dies vorsehen. Es ist die Präsenz eines Regierungsvertreters an den Arbeiten vorgesehen. Der Kongress kann seine Arbeiten in dessen Abwesenheit zwar aufnehmen, muss ihn in diesem Fall aber unmittelbar unterrichten.

### **Der Exekutivausschuss**

Der Exekutivausschuss der Ortssektionen und der Verbände muss sich aus mindestens 3 und höchstens 9 Personen zusammensetzen. Der Exekutivausschuss der Bünde muss mindestens 5 und höchstens 29 Personen umfassen.

### **Kontroll- und Finanzausschuss**

Dieser Ausschuss setzt sich aus drei Prüfern zusammen, die berechtigt sind, die Tätigkeiten des Exekutivausschusses und die Finanzen zu kontrollieren. Dieser Ausschuss kann einen ausserordentlichen Kongress einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet.

### **Der Disziplinar- und Ehrenausschuss**

Dieser Ausschuss setzt sich aus mindestens 3 und höchstens fünf Personen zusammen. Er hat den Auftrag zu prüfen, ob die Mitglieder der Gewerkschaften die Grundsätze und Ziele der Satzungen der Gewerkschaftsorganisationen einhalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Namen, Berufe und Anschriften der Mitglieder der verschiedenen Organe, mit Ausnahme des ordentlichen Kongresses, den zuständigen Behörden schriftlich mitzuteilen sind. Die Listen werden in drei Zeitungen veröffentlicht und an einem offiziellen Gebäude angeschlagen. Ausgenommen die Mitglieder des ordentlichen Kongresses kann eine Person nur vier Mal in die gleiche Funktion gewählt werden.

\*

\*

\*

## 6. BEZIEHUNGEN DER GEWERKSCHAFTEN ZU DEN POLITISCHEN PARTEIEN (\*)

Jede Beziehung zwischen Gewerkschaften und politischen Parteien ist nach der Verfassung verboten. Nach der Militärintervention vom 27. Mai 1960 waren die Arbeitnehmer auf der verfassungsgebenden Versammlung mit sechs Gewerkschaftern der Türk-Is, dem einzigen existierenden Gewerkschaftsbund, vertreten. Die Rolle aber, die diese bei der Erarbeitung der neuen Verfassung spielten, war eher begrenzt. Bei den Wahlen im Jahr 1961 wurden zwei Gewerkschafter der Türk-is in die Nationalversammlung (Abgeordnetenversammlung und Senat insgesamt 617 Sitze) gewählt, einer auf der Liste der AP, der andere wurde vom Präsidenten der Republik zum Senator ernannt.

Unter den fünfzehn TIP-Abgeordneten, die bei den Wahlen im Jahr 1965 gewählt wurden, befanden sich drei Gewerkschafter, vier weitere schlossen sich der parlamentarischen Fraktion der AP an. Nachdem sich die Mitte-Links-Tendenz innerhalb der CHP verstärkt hatte, beschloss letztere im Jahr 1966 ebenfalls, Gewerkschaftern Plätze auf ihrer Liste bereitzustellen; bei den Wahlen im Jahr 1969 gelang es dieser Partei, dass auf ihrer Liste sieben Gewerkschafter gegenüber vier auf der Liste von AP und zwei auf der Liste von TIP gewählt wurden.

---

(\*) Erläuterung der Abkürzungen in Anhang 1.

1973 wurden fünf Gewerkschaftskandidaten der CHP und zwei der AP gewählt. Unmittelbar nach dem Staatsstreich vom 12. September 1980 wurde der Generalsekretär der Türk-Is, Sadik Side, vom Nationalen Sicherheitsrat zum Minister für Soziale Angelegenheiten ernannt. Im Anschluss daran wurden drei Gewerkschafter aus Mitgliedsgewerkschaften der Türk-Is als Mitglieder in die Beratende Versammlung benannt, deren Rolle unter anderem in der Vorbereitung einer neuen Verfassung bestand. Diese Versammlung umfasste circa 400 Mitglieder.

Alle Änderungsanträge (45) dieser Gewerkschafter wurden abgewiesen; sie stimmten schliesslich gegen den Verfassungsentwurf. Es gab insgesamt nur 7 Gegenstimmen.

Bei den Legislativwahlen im Jahr 1987 wurden vier Gewerkschafter von DISK, darunter der Präsident und der Generalsekretär, von Genel-Is, Gewerkschaft der Staatsbediensteten, die der DISK angehörten, und zwei Gewerkschafter der Türk-Is aus den Verbänden Petrol Is (Öl-sektor) und Yol-Is (Bau) auf den Listen der SHP als Abgeordnete gewählt.

\*

\*

\*

## 6. BEZIEHUNGEN DER GEWERKSCHAFTEN ZU DEN POLITISCHEN PARTEIEN (\*)

Jede Beziehung zwischen Gewerkschaften und politischen Parteien ist nach der Verfassung verboten. Nach der Militärintervention vom 27. Mai 1960 waren die Arbeitnehmer auf der verfassungsgebenden Versammlung mit sechs Gewerkschaftern der Türk-Is, dem einzigen existierenden Gewerkschaftsbund, vertreten. Die Rolle aber, die diese bei der Erarbeitung der neuen Verfassung spielten, war eher begrenzt. Bei den Wahlen im Jahr 1961 wurden zwei Gewerkschafter der Türk-Is in die Nationalversammlung (Abgeordnetenversammlung und Senat insgesamt 617 Sitze) gewählt, einer auf der Liste der AP, der andere wurde vom Präsidenten der Republik zum Senator ernannt.

Unter den fünfzehn TIP-Abgeordneten, die bei den Wahlen im Jahr 1965 gewählt wurden, befanden sich drei Gewerkschafter, vier weitere schlossen sich der parlamentarischen Fraktion der AP an. Nachdem sich die Mitte-Links-Tendenz innerhalb der CHP verstärkt hatte, beschloss letztere im Jahr 1966 ebenfalls, Gewerkschaftern Plätze auf ihrer Liste bereitzustellen; bei den Wahlen im Jahr 1969 gelang es dieser Partei, dass auf ihrer Liste sieben Gewerkschafter gegenüber vier auf der Liste von AP und zwei auf der Liste von TIP gewählt wurden.

---

(\*) Erläuterung der Abkürzungen in Anhang 1.

IBFG, WVA und EGB verurteilten scharf das Verbot der Gewerkschaften und die Unterdrückung der individuellen Freiheiten, der Menschenrechte und der Gewerkschaftsfreiheiten. Diese drei Organisationen schufen gemeinsam einen Fonds zur finanziellen Unterstützung der festgenommenen Gewerkschafter und ihrer Familien sowie deren Verteidiger. Darüber hinaus reichten IBFG, WGB, WVA und der Norwegische Arbeitnehmerbund (LO-Norwegen) bei der IAO Klage gegen die Türkei aufgrund deren Verletzungen der Tarifverhandlungs-Konventionen und der gewerkschaftlichen Freiheiten ein. Der IBFG seinerseits setzte von 1981 bis 1983 die Mitgliedschaft von Türk-Is aus mit der Begründung, dass dieser eine Mitarbeit ihres Generalsekretärs in der Militärregierung als Minister für Soziale Angelegenheiten zustimmte. 1983 normalisierten sich die Beziehungen zwischen Türk-Is und IBFG, nachdem der Exekutivausschuss von Türk-Is seinen Generalsekretär abgesetzt und somit die Doppelbesetzung von Funktionen abgeschafft hatte, gegen die der IBFG Einwände erhoben hatte.

Es muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass die internationalen und nationalen Organisationen mehrfach Abordnungen von Gewerkschaftern und Juristen in die Türkei entsandten, um die festgenommenen Gewerkschafter und deren Familien zu treffen; die erste Abordnung, die mit gefangenen Gewerkschaftern sprechen konnte, war direkt vom IAA entsandt worden, gefolgt von einer gemischten Abordnung, die sich aus Mitgliedern von IBFG, EGB und ISP zusammensetzte. Es ist deutlich erkennbar, dass die aktive Unterstützung der internationalen Gewerkschaftsbewegung und der einzelstaatlichen Gewerkschaften eine vorrangige Rolle bei der Verbesserung der Lage der Gewerkschafter und ihrer Entlassung aus der Haft spielten.

Der Präsident der DISK, Abdullah Bastürk, unterstrich dies auch anlässlich der Sitzung des EGB-Exekutivausschuss im Juni 1987 mit folgenden Worten : "Kollegen, meine Anwesenheit unter Euch verdanke ich Eurer Solidarität. Diese Anwesenheit ist das Zeichen der internationalen Solidarität..."

Es war dies in der Tat das erste Mal, dass er an einer Sitzung des EGB-Exekutivausschusses teilnehmen konnte; vorher befand er sich entweder in Haft oder war aufgrund der Weigerung der Behörden, ihm einen Pass auszustellen, an der Teilnahme verhindert.

Die Türk-Is stellte 1987 offiziell einen Antrag auf Beitritt in den EGB; dessen Exekutivausschuss billigte diesen Antrag anlässlich seiner Sitzung am 7. und 8. April 1988. M. Sevkat YILMAZ, Präsident von Türk-Is, wurde auf dem EGB-Kongress in Stockholm im Mai 1988 in den Exekutivausschuss des EGB gewählt.

\*

\*

\*

## 8. PROZESS DER DISK

Am 12. September 1980, dem Tag des Militärputsches in der Türkei, verordnete General Evren im Namen des Nationalen Sicherheitsrates die Einstellung aller gewerkschaftlichen Tätigkeiten von DISK. Mit der gleichen Verordnung wurden die Leiter der DISK sowie die Leiter der angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen aufgefordert, sich den Militärbehörden zu stellen. Fast 5.000 Personen ergaben sich daraufhin spontan den Behörden bzw. wurden denunziert.

Die Leiter der DISK wurden verhaftet und alle Tätigkeiten von DISK effektiv eingestellt. Erst lange danach, am 25. Juni 1981, veranstaltete der militärische Generalstaatsanwalt der für Istanbul zuständigen Militärbehörden eine Pressekonferenz, auf der er erklärte, dass die Leiter von DISK wegen Verletzung von Art. 146 des türkischen Strafgesetzbuches vor Gericht gestellt würden.

Die DISK wurde angeklagt, Tätigkeiten unterhalten zu haben mit dem Ziel, die laut Verfassung gewährleistete Ordnung per Gewalt umzustürzen. DISK wurde angeklagt, rechtswidrig gehandelt zu haben, wenn auch die Gewerkschaft als solche nicht als illegal betrachtet wurde. Der Prozess wurde am 24. Dezember 1981 eröffnet. In einer ersten Etappe sollten 52 Leiter des Bundes abgeurteilt werden. Der Staatsanwalt hatte für die Leiter des nationalen Bundes von DISK die Todesstrafe beantragt.

In der Folge leiteten die Militärstaatsanwälte mehrere Prozesse gegen verschiedene Mitgliedsverbände der DISK ein. So wurden in 31 Prozessen insgesamt 1.478 Personen verurteilt. Letztlich beschlossen die Gerichte, alle laufenden Prozesse in einen einzigen gegen alle DISK-Leiter zusammenzufassen. Dieser Prozess bezog auch die

erwähnten 1.478 Personen ein, von denen 78 die Todesstrafe drohte. Die in den Anklageschriften enthaltenen Anklagepunkte stützten sich in erster Linie auf Unterlagen, Entschliessungen der verschiedenen DISKKongresse, Aktivitäten anlässlich des 1. Mai, Streiks ... Die Angeklagten wurden extrem lange in Untersuchungshaft gehalten, bevor schliesslich im Laufe des Prozesses ihre Freilassung erreicht werden konnte.

In den letzten von den Militärstaatsanwälten erhobenen Anklagen wurden die DISK und deren Leiter beschuldigt, die Beherrschung einer Gesellschaftsklasse über eine andere angestrebt und eine Organisation mit dem Ziel des Umsturzes der Wirtschaft und der sozialen Ordnung des Landes gegründet zu haben.

Nach diesen neuen Anklagen wurde die DISK von den Staatsanwälten als ein nationaler Gewerkschaftsbund dargestellt, der zusammen mit seinen angeschlossenen Gewerkschaften eine einzige rechtswidrige Organisation bildet.

Das Militärgericht von Istanbul fällte seinen Spruch am 23. Dezember 1986. Das Urteil folgte den Schlussfolgerungen der Staatsanwälte: die DISK und ihre Mitgliedsverbände wurden effektiv zu einer einzigen rechtswidrigen Organisation erklärt. Das Gericht verhängte schwere Strafen: 10 Jahre Gefängnis für Abdullah Bastürk (Präsident der DISK), Fehmi Isiklar (Generalsekretär), Ali Riza Güven (Vizepräsident), Kemal Nebioglu (Vizepräsident), Mukbil Zirtiloglu (Vizepräsident), Tuncer Kocamanoglu (Vizepräsident); 30 Urteile gegen Mitglieder des DISK-Exekutivausschusses lauteten auf 10 Jahre, 10 Monate und 20 Tage Gefängnis, darunter eine, die auf 15 Jahre und 8

Monate verlängert wurde, und 18 Urteile gegen weitere Mitglieder des DISK-Exekutivausschusses auf Gefängnisstrafen von 5 Jahren, 6 Monaten und 20 Tagen.

Über diese Urteile hinaus verordnete das Militärgericht die Auflösung der DISK sowie von weiteren 30 Verbänden. In Anwendung des Gewerkschaftsgesetzes über die gerichtlich verordnete Auflösung eines Verbandes oder eines Gewerkschaftsbundes wurde deren Besitz und Vermögen, das im Fall von DISK auf circa 10 Mrd. belgische Franken geschätzt wird, beschlagnahmt. Den zu Gefängnisstrafen verurteilten Personen wurde ferner ein Teil ihrer bürgerlichen und politischen Rechte aberkannt, wie z.B. die Möglichkeit einer Bewerbung in eine öffentliche Funktion.

Angesichts dieser Tatsachen wurde bei der IAO Klage auf Verletzung der Gewerkschaftsrechte eingereicht. Die Klage ist nach wie vor im Gang und wird von den Gewerkschaftsorganisationen aus nächster Nähe verfolgt, um die Türkei endlich zur Einhaltung der von der IAO beschlossenen Normen zu veranlassen.

Darüber hinaus beantragte der EGB beim Europa-Rat wiederholt, aber bisher ohne Erfolg, den Ausschluss der Türkei.

Schliesslich muss noch darauf hingewiesen werden, dass die DISK-Leiter noch keine Berufung einlegen konnten. In der Tat sieht das Gesetz vor, dass den Parteien die Urteilsbegründung innerhalb von sieben Tagen nach Verkündung des Urteils vorliegen muss, da eine Berufung ausschliesslich auf der Grundlage dieser Begründung eingelegt werden kann. Ein Jahr nach der Urteilsverkündung sind die Begründungen noch immer nicht veröffentlicht, eine Tatsache, die im krassen Widerspruch zu dem geltenden Recht steht.

## 9. BESONDERE MERKMALE DER TÜRKISCHEN GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG

Die Türkei, ein Land auf dem Wege der Industrialisierung, deren Landwirtschaft 8.7 Millionen der insgesamt 15.6 erwerbstätigen Personen beschäftigt und deren Gesellschaftsordnung historisch auf dem Patrimonialismus beruht, hat Schwierigkeiten, bestimmte Konzepte in ihre gesellschaftliche Ideologie zu integrieren; ein Beispiel hierfür sind die "Gewerkschaftsfreiheiten". Dieser Begriff steht im Widerspruch zu den säkularen Gepflogenheiten des Staates, alle Bereiche gesetzlich regeln zu wollen und Rechte - die oft als Privilegien angesehen werden - zu gewähren, anstatt Freiheiten anzuerkennen.

Der Staat ist im Bereich der Arbeitsbeziehungen allgegenwärtig. Bereits während laufender Tarifverhandlungen muss der Staat ständig über deren Entwicklung unterrichtet werden. Im Fall eines Arbeitskonfliktes, unabhängig davon, ob dieser zu Streik oder Aussperrung führt, hält wiederum der Staat die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Hand. Das Gesetz beschränkt die Tätigkeiten der Gewerkschaften einzig und allein auf arbeitsbezogene Kontakte und verleugnet die gesellschaftliche Rolle der Gewerkschaftsbewegung.

Sowohl verfassungs- als auch gesetzmässig besteht das Konzept des Gesetzgebers aus Verordnung und Kontrolle. Den türkischen Gewerkschaften, die die Rechtspersönlichkeit besitzen, werden die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte entzogen: sie können weder in der Presse noch auf Sitzungen oder Kundgebungen etc... ihr Recht auf freie Meinungsäusserung in vollem Umfang wahrnehmen.



Das Gesetz begrenzt darüber hinaus die Höhe des Gewerkschaftsbeitrages (gegenwärtig der Lohn für einen Arbeitstag pro Jahr) und greift damit auch in die Beziehungen zwischen dem Arbeitnehmer und seiner Gewerkschaft ein.

Der Staat hat ferner über den Umweg der Kontrolle von Finanzen und Verwaltung der Gewerkschaftsbünde und Verbände die Kontrollbefugnis über deren interne Arbeitsweise. Er gab sich auch die erforderlichen Mittel an die Hand, die gewerkschaftlichen Tätigkeiten aufzuheben oder sie willkürlich zu verbieten. Das Gesetz bietet keinerlei Sicherheiten für die gewerkschaftliche Betätigung im Betrieb. So lässt es zum Beispiel die Entlassung eines Gewerkschaftsdelegierten zu, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Gründe hierfür angegeben werden. Doch ist der Fächer der zulässigen Begründungen so weit gefasst, dass für jeden Fall eine gültige gefunden werden kann.

Der Beitritt zu einer internationalen Gewerkschaftsorganisation ist genehmigungspflichtig und unterliegt der Kontrolle der Regierung. Damit hat sich der Staat schliesslich mit den Mitteln ausgestattet, die internationalen Gewerkschaftsbeziehungen der Bünde zu kontrollieren.

Angesichts dieser gewerkschaftsfeindlichen Haltung des Staates ist es doch bemerkenswert, dass in einem Land mit so vielen Arbeitslosen, die kein Recht auf gewerkschaftliche Organisierung haben, ein Land mit einem bedeutenden Agrarsektor, dessen Gesellschaftsordnung stark eingeschränkt ist, der gewerkschaftliche Organisationsgrad letztlich doch so hoch ist.

Auf diese Weise machen die Arbeitnehmer ihren Wunsch deutlich, in einer demokratischeren Gesellschaft zu leben, die die gewerkschaftlichen Rechte anerkennt.

In allen diesen Bereichen fehlt es den türkischen Behörden zweifellos an Toleranz. Sie hatten keinerlei Bedenken, eine freie Gewerkschaftsbewegung zu verbieten, deren Leiter zu verhaften und sie in einem Prozess, der beschämend ist für ein Land, dessen Regierung den Beitritt in die Europäischen Gemeinschaften beantragt hat, also den Stand einer Demokratie erreicht zu haben glaubt, der für diesen Beitritt Voraussetzung ist, zu verurteilen.

Schliesslich kommt die Türkei nicht den Verpflichtungen nach, die sich aus den von ihr unterzeichneten internationalen Abkommen ergeben, wie zum Beispiel die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation.

\*

\*

\*

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN

Gewerkschaften

DISK : Bund der revolutionären türkischen Arbeiter-  
Gewerkschaften

Türk-Is : Bund der türkischen Arbeitergewerkschaften

Politische Parteien vor dem Staatsstreich

AP : Partei der Gerechtigkeit (Mitte-rechts)

CHP : Republikanische Volkspartei (sozialdemokratisch)

DP : Demokratische Partei (Mitte-rechts)

MDP : Nationalistische demokratische Partei (rechts-  
nationalistisch)

MHP : Partei der nationalistischen Bewegung (neo-  
faschistisch)

MSP : Nationale Heilspartei (integristisch)

TIP : Türkische Arbeiterpartei (sozialistisch)

Gegenwärtige politische Parteien

In Klammern: Anteil der bei den Wahlen 1987 errungenen Stimmen in Prozenten.

- SHP : Sozialdemokratische Volkspartei (24.8%) (Mitte-links)
- DSP : Partei der Linken (8.5%) (Mitte-links)
- ANAP: Vaterlandspartei (36.3%, aber 64.9% der Sitze) (Mitte-rechts)
- DYP : Partei des rechten Weges (19.2%) (Mitte-rechts)
- RP : Wohlstandspartei (7.1%) (rechtsextremistisch-islamisch)
- IDP : Partei der reformistischen Demokratie (0.8%) (rechtsextremistisch-islamisch)
- MCP : Nationalistische Arbeitspartei (2.9%) (rechtsextremistisch-neofaschistisch)

Internationale Gewerkschaftsorganisationen

- IBFG : Internationaler Bund Freier Gewerkschaften
- WVA : Weltverband der Arbeitnehmer
- WGB : Weltgewerkschaftsbund
- EGB : Europäischer Gewerkschaftsbund
- ISP : Internationale des öffentlichen Dienstes.

LITERATURHINWEISE

- INSEL Ahmet, La Turquie entre l'ordre et le développement, Paris, 1984
- ERSTLING Jay, Le droit de se syndiquer , IAA, Genf, 1977
- MIELKE (Hrsg) Internationales Gewerkschafts-Handbuch, Leske und Budrich, Opladen, 1983
- HELLMAN, ÖSTERHELD, OLLE, Europäische Gewerkschaften, Olle und Wolter, Berlin, 1980
- JUST, GROTH, Wanderarbeit in der EG, Kaiser-Grünwald, Mainz 1985
- OECD, The future of migration, Paris 1987
- OECD, SOPEMI, Continuous reporting system on migration, Paris, 1985
- OECD, Economic Survey - Turkey, Paris, 1987
- KOPITS, Structural Reform, Stabilization and Growth in Turkey, FMI-Washington, 1987
- FRIEDRICH-EBERT-STIFTUNG, The crisis in Turkey, Bonn, 1982
- INFO-TÜRK, Monatszeitschrift, Brüssel
- PETROL-IS, Yearbook for 1986

---

Anmerkung : Die türkische Ausgabe dieses Infos enthält vollständigere Literaturhinweise.

ENTSCHLIESSUNG DES EGB - KONGRESSES IN STOCKHOLM (9.-13. Mai 1988

**TÜRKEI**

Der 6. Kongress des EGB, der vom 9. bis 13. Mai 1988 in Stockholm tagte:

- ist besorgt über die Nichteinhaltung der Gewerkschaftsfreiheit und der Menschenrechte in der Türkei;
  - stellt fest, dass Verfassung und Gewerkschaftsgesetze trotz der Versprechen der türkischen Regierung bei der Jahreskonferenz der IAO im Juni 1987 noch nicht entsprechend den IAO-Normen modifiziert wurden,
  - stellt fest, dass die Diskussionen zwischen den Sozialpartnern und der Regierung zu keinem Ergebnis gelangten,
  - ruft seine eigenen bisherigen Entschliessungen sowie die des EGB-Exekutivausschusses in Erinnerung und
- 
- verurteilt die brutalen Massnahmen der türkischen Sicherheitskräfte gegen die Arbeitnehmer und ihre Vertreter anlässlich der Feiern zum 1. Mai;
  - protestiert gegen die Inhaftierung von Arbeitnehmern bei diesen Veranstaltungen und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung;
  - fordert eine völlige Wiederherstellung der Gewerkschaftsfreiheit und die Wiederanerkennung des Gewerkschaftsbundes DISK;
  - besteht darauf, dass die türkische Regierung ihre Versprechen einhält und insbesondere die bei der IAO-Konferenz im Juni 1987 eingegangenen Verpflichtungen respektiert;
  - erklärt, dass solange die Grundfreiheiten nicht für alle Menschen in der Türkei garantiert werden, dieses Land keinen Platz innerhalb der westlichen Demokratien hat;
  - widersetzt sich sämtlichen Massnahmen zugunsten eines Beitritts der Türkei zur Europäischen Gemeinschaft, solange Demokratie und Gewerkschaftsfreiheit nicht wiederhergestellt sind;
  - und beauftragt den Exekutivausschuss, seine Aktionen in diesem Sinne fortzuführen.



ENTSCHLIESSUNG DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES DES EUROPÄISCHEN  
GEWERKSCHAFTSBUNDES (9. und 10. Juni 1988)

ANHANG : 4

Vom Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes angenommene Erklärung:

T Ü R K E I

Der am 9. und 10. Juni 1988 in Genf versammelte Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes erklärt, dass die Lage im Zusammenhang mit den Gewerkschaftsfreiheiten in der Türkei weiterhin Anlass zur Besorgnis gibt. Trotz der Versprechen, die die türkische Regierungen zu verschiedenen Gelegenheiten abgab, sind die grundlegenden Gewerkschaftsrechte und -freiheiten immer noch eingeschränkt. Die Regierung stellt sich weiterhin taub gegenüber den Forderungen sowohl der türkischen Gewerkschaftsorganisationen als auch der internationalen Organisationen und verteidigt somit weiterhin die Werte, die das Militärregime vom 12. September 1980 hinterlassen hat.

Die türkische Verfassung von 1982 und die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 2821 über Gewerkschaften und Gesetz Nr. 2922 über Kollektivverhandlungen und Streiks verletzen die grundlegenden IAO-Prinzipien, insbesondere:

- das Recht aller Arbeitnehmer auf Gründung von Gewerkschaften;
- das Recht der Gewerkschaftsorganisationen, ihre eigenen Satzungen und Bestimmungen auszuarbeiten und ihre Vertreter frei zu wählen;
- das Recht der Gewerkschaftsorganisationen, ihre Verwaltung und ihre Aktivitäten zu organisieren und ihre Programme zu formulieren;
- das Recht der Gewerkschaftsorganisationen auf Zusammenschluss in internationalen Organisationen.

Die staatlichen Behörden greifen in die Arbeit der Gewerkschaften ein mit dem Ziel, deren Aktivitäten zu behindern. Die Organisationen können durch administrative Massnahmen aufgehoben oder aufgelöst werden. Die Arbeitnehmer geniessen keinen angemessenen Schutz gegen diskriminatorische Massnahmen, die darauf abzielen, die Gewerkschaftsfreiheiten zu beeinträchtigen. Die Mitgliedschaft

in Gewerkschaften oder Beteiligung an gewerkschaftlichen Aktivitäten kann ein Hindernis bei der Einstellung von Arbeitnehmern oder ein Grund für ihre Entlassung sein.

Es gibt ernstliche Einschränkungen des Streikrechts, insbesondere:

- ein Streikverbot für einige Sektoren, die nicht als grundlegende Dienstleistungen betrachtet werden können;
- das Recht der Regierung, einen Streik zu verschieben und eine Schlichtung durch einen unter der Kontrolle der Regierung stehenden Ausschuss vorzuschreiben (wie dies der Fall für Sektoren mit Streikverbot ist);
- die Anforderung, einen Streikbeschluss innerhalb eines genau definierten Zeitraums durchzuführen;
- die Bedingung, dass das Streikrecht nicht entgegen "bona-fide-Bestimmungen" wahrgenommen werden darf oder Schaden für die Gesellschaft oder die nationalen Interessen bewirkt.

Weiterhin sind die Aktivitäten des EGB-Mitgliedsbundes DISK weiterhin gesetzeswidrig. Die führenden DISK-Gewerkschafter werden von den Militärbehörden verfolgt. Das Verfahren gegen die DISK dauert bereits seit acht Jahren. Die Besitztümer der DISK sind in den Händen von Administratoren, die sie seit nunmehr acht Jahren verwalten. Diese Situation, die darauf abzielt, eine Gewerkschaftsorganisation auf administratorischem Wege zu zerschlagen, ist an sich bereits eine Verletzung der Konventionen zum Schutz der gewerkschaftlichen Freiheit, der Freiheit auf Kollektivverhandlungen und des Streikrechts.

Der Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes bezieht sich auf seine vom Stockholmer Kongress (9.-13. Mai 1988) verabschiedete Entschliessung zur Türkei und fordert erneut alle internationalen Organisationen, in denen die Türkei Mitglied ist, auf, die Türkei zu drängen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Exekutivausschuss des Europäischen Gewerkschaftsbundes fordert die Türkei auf, die Empfehlungen des IAO-Ausschusses zur Versammlungsfreiheit in Kraft zu setzen und den Forderungen des EGB und der ihm angeschlossenen türkischen Bünde DISK und TÜRK-IS nachzukommen.

LISTE DER BISHER

ERSCHIENENEN INFOS

INFOS:

- Nr. 1: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN GROSSBRITANNIEN: TUC  
- 2. Auflage 1986 -
- Nr. 2: BESCHÄFTIGUNG, INVESTITIONEN UND DER ÖFFENTLICHE SEKTOR  
- veröffentlicht November 1982 -
- Nr. 3: DIE ARBEITSZEIT IN WESTEUROPA IM JAHRE 1982  
- veröffentlicht Januar 1983 -
- Nr. 4: LOHNVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA 1982/1983  
- veröffentlicht Juni 1983 -
- Nr. 5: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN SCHWEDEN  
- 2. Auflage 1989 -
- Nr. 6: DIE VERTRETUNG DER FRAUEN IN DEN GEWERKSCHAFTEN  
- veröffentlicht Oktober 1983 -
- Nr. 7: DIE WIRTSCHAFTLICHEN KOSTEN DER ARBEITSLOSIGKEIT  
- veröffentlicht April 1984 -
- Nr. 8: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN GRIECHENLAND  
- veröffentlicht September 1984 -
- Nr. 9: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN DER BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND: Der DGB  
- veröffentlicht Oktober 1984 -
- Nr. 10: ARBEITSPLÄTZE FÜR JUGENDLICHE  
- veröffentlicht Dezember 1984 -
- Nr. 11: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN ITALIEN: CGIL-CISL-UIL  
- veröffentlicht Mai 1985 -
- Nr. 12: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN ÖSTERREICH: Der ÖGB  
- veröffentlicht Oktober 1985 -
- Nr. 13: NEUE TECHNOLOGIEN UND TARIFVERHANDLUNGEN  
- veröffentlicht November 1985 -
- Nr. 14: GEWERKSCHAFTLICHE DIENSTE FÜR ARBEITSLOSE  
- veröffentlicht Dezember 1985 -
- Nr. 15: LOHNVERHANDLUNGEN IN WESTEUROPA 1984/1985  
- veröffentlicht Dezember 1985 -

- Nr. 16: ARBEITSPLÄTZE FÜR ALLE - Ein Film des EGB und des EGI  
- Drehbuch und Begleitheft -  
- veröffentlicht April 1986 -
- Nr. 17: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN SPANIEN  
- veröffentlicht Juni 1986 -
- Nr. 18: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN BELGIEN  
- veröffentlicht Januar 1987 -
- Nr. 19: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN NORWEGEN  
- veröffentlicht Januar 1987 -
- Nr. 20: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN FRANKREICH  
- veröffentlicht Mai 1987 -
- Nr. 21: EUROPÄISCHER GEWERKSCHAFTSBUND - Profil des EGB  
- veröffentlicht Juni 1987 -
- Nr. 22: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN DÄNEMARK  
- veröffentlicht Dezember 1987 -
- Nr. 23: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN PORTUGAL  
- veröffentlicht Januar 1988 -
- Nr. 24: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN DER TÜRKEI  
- ergänzte Auflage 1989 -
- Nr. 25: DIE SOZIALE DIMENSION DES BINNENMARKTES  
- Erster Teil: Beschäftigung -  
- Dezember 1988 -
- Nr. 26: DIE SOZIALE DIMENSION DES BINNENMARKTES -  
- Zweiter Teil: Arbeitnehmerrechte in den  
Unternehmen - - Dezember 1988 -
- Nr. 27: DIE GEWERKSCHAFTSBEWEGUNG IN FINNLAND  
- April 1989 -

Die Publikationen der INFO-Serie sind kostenlos und können beim EGI bestellt werden unter folgender Anschrift:

Europäisches Gewerkschaftsinstitut EGI  
Boulevard de l'Impératrice, 66  
Boite 4  
B-1000 Bruxelles

Das Urheberrecht für alle EGI-Publikationen ist geschützt. Alle Zitate aus den EGI-Veröffentlichungen bedürfen keiner vorherigen Genehmigung, sofern die Quelle deutlich angegeben ist. Im Falle der Verwendung von EGI-Studien oder der Bezugnahme auf sie in Veröffentlichungen wären wir für die Zusendung eines Belegexemplars an das EGI dankbar.

\* \* \* \* \*

\* \* \*

D/1989/3163/07

Die Infos sind verfügbar in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Norwegisch. Ab Nr. 16 sind die Infos auch in Spanisch verfügbar. Info nr. 16 selbst ist nur in Englisch, Französisch und Spanisch verfügbar.



**EUROPÄISCHES GEWERKSCHAFTSINSTITUT**

Boulevard de l'Impératrice 66 (Bte 4) 1000 Bruxelles tel. (02) 512 30 70 - telegram  
cable: Euroinst

Telefax 5141731